

Juni 2/2007

Information für
Angehörige der
Einsatzorganisation
des Bundesheeres

MILIZ info

AUSBILDUNG DER
MILITÄREXPERTEN

3

AUSBILDUNG DER
OFFIZIERSANWÄRTER

12

VERTEIDIGUNGS-
AGENTUR (EVA)

21

www.bundesheer.at
Bundesministerium
für Landesverteidigung

Ausbildungsabteilung A



Dienstvorschriften



DVBH (zE)

„Die Panzergrenadiergruppe auf Schützenpanzer ULAN“

VersNr. 7610-10127-1006

Die neue DVBH (zur Erprobung) enthält die Grundlagen und Grundsätze für die Ausbildung der Panzergrenadiergruppe und für deren Führung im Einsatz. Eingangs werden die zu erwartenden Fähigkeiten der Panzergrenadiergruppe sowie deren allgemeine Aufgaben im Einsatz beschrieben.

Im Besonderen sind die verschiedenen Verfahren zur Sicherstellung des Gefechtes und die Aufgaben, Maßnahmen und Tätigkeiten in den einzelnen Einsatzarten dargestellt. Abschließend werden die Bereiche Versorgung und Verbindung behandelt.

Der Beilagenteil enthält unter anderem verschiedene Befehlsschemata und die Sicherheitsbestimmungen.

Bedarfsträger sind insbesondere alle Kommandanten des Schützenpanzers ULAN sowie die Kommandanten der Panzergrenadiergruppe und deren Stellvertreter.

IMPRESSUM

Medieninhaber: Republik Österreich

Herausgeber: Bundesministerium für Landesverteidigung

Redaktion: Oberst Gerhard Bruno und Aldo Primus, 1090 Wien, Rossauer Lände 1, Telefon 01/5200-24 726 DW

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine Zeitschrift zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Wehrpflichtigen und der Frauen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des Bundesministeriums für Landesverteidigung bzw. der Redaktion wieder.

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz: Vehling Verlag GmbH, 8010 Graz

Druck: Ferdinand BERGER & Söhne 3580 Horn, Wiener Straße 21-23

Erscheint vierteljährlich,
Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

DVBH

„Handbuch für die Besetzung des Schützenpanzers ULAN“

VersNr. 7610-10128-1106

Das aus drei Teilen bestehende Handbuch ist in Checklisten-Form gestaltet und gibt Normabläufe vor:

- * Der Teil I - Betrieb - regelt und beschreibt jene Tätigkeiten, die standardisiert von jedem Besatzungsmitglied durchzuführen sind, um den Schützenpanzer schnell und fehlerfrei betreiben zu können;
- * Der Teil II - Justieren und Anschießen sowie Schießtafeln - regelt und beschreibt jene Tätigkeiten, die standardisiert von jedem Besatzungsmitglied durchzuführen sind, um die Bordwaffen des Schützenpanzers schnell und fehlerfrei justieren und anschießen zu können. Abschließend sind die Schießtafeln für die derzeit eingeführten Munitionsarten eingearbeitet;
- * Der Teil III - Störungssuche und Fehlerbehebung - regelt und beschreibt, was für den Betrieb im Zuge einer Fehlerlokalisierung und im Falle einer Störung zu tun ist, und wie die Behebung von Störungen durchgeführt werden kann.

Die spezielle Durchführung der Tätigkeiten ist in eigenen Dienstvorschriften geregelt. Daher ist das Handbuch primär keine Unterlage zur Ausbildung am Schützenpanzer, sondern dient der raschen Abwicklung der vorgegebenen Normabläufe.

Bedarfsträger sind insbesondere die Kommandanten und Panzerfahr(schul)lehrer des Schützenpanzers ULAN sowie das entsprechende technische Personal im Rahmen der Materialerhaltung.

DVBH

„Schießen mit den Bordwaffen des Kampfpanzers LEOPARD 2A4“

VersNr. 7610-12280-1206

Diese DVBH wurde, nach Überarbeitung der gleichnamigen Dienstvorschrift (zur Erprobung) aus 2004 und unter Berücksichtigung der Erfahrungsberichte dazu, neu aufgelegt.

Sie regelt den Ablauf der Schießausbildung, von der Schießlehre über die Grundlagen für das Schießen sowie die Durchführung des Justierens und Anschießens bis hin zur Schießtechnik und Schießgrundschule. Des Weiteren werden die Arten und die Durchführung des Scharfschießens, die Schießordnung und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsbestimmungen beschrieben. Angeschlossen ist ein umfangreicher Beilagenteil mit diversen Vorlagen und Tabellen. Bedarfsträger sind insbesondere alle Kommandanten des Kampfpanzers LEOPARD und die Schießlehrer für den Kampfpanzer.

Die Neuauflage ersetzt die gleichnamige DVBH (zE) mit der VersNr. 7610-12280-0504.

Intranet

Im Intranet des Bundesheeres stehen auf der Homepage „Vorschriften im Bundesheer“ alle vorgestellten DVBH unter „Vorschriften-Online“ über die Links Panzergrenadiertuppe bzw. Panzertruppe zusätzlich zur gedruckten Ausgabe zum Download zur Verfügung.

ADir Obstlt Hans Bundschuh, StruktProgPI/Vor

Ausbildung der Militärexperten

Die Zeitschrift Miliz Info berichtete in der Ausgabe Nr. 1/2007 über die Einrichtung der „Expertenstäbe“ im Bundesheer. Der folgende Beitrag stellt die Ausbildung der in der Funktion „Experte“ beorderten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung dar.

Personengruppen

Als „Experten“ sind Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung aller Dienstgradgruppen vorgesehen, die ein Expertenwissen nachweisen können, welches für Zwecke des Bundesheeres genutzt werden soll. Sie versehen Dienst in Offiziersfunktion der Verwendungsgruppe O1 als OdIntD, OdhmfD, OdhmtD, OdmmD oder OdVetD und gliedern sich in folgende Personengruppen:

Offizier des Truppendienstes

Der Ausbildungsgang der Wehrpflichtigen und Frauen in der Verwendung Offizier des Truppendienstes erfolgt gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Weiterbildung der Milizoffiziere zu Einheitskommandanten und zu Offizieren im Stab kleiner Verband. Bei Vorliegen der entsprechenden studienmäßigen Voraussetzungen ist die Weiterbildung zum Offizier eines höheren Dienstes vorgesehen.

Offizier eines höheren militärischen Dienstes

Der Ausbildungsgang der Wehrpflichtigen und Frauen in der Verwendung Offizier eines höheren militärischen Dienstes erfolgt in Ausübung ihrer Funktion im Rahmen der Übungstätigkeit und in Erfüllung von Aufträgen ihres mobverantwortlichen Kommandos.

Unteroffizier oder Charge

Wehrpflichtige und Frauen der Personengruppen Unteroffizier oder Charge haben zum Zwecke der Erlangung der Qualifikation zur Mitwirkung an der Stabsarbeit in Offiziersfunktion die „Militärexperten-Basisausbildung“ zu absolvieren. Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung bewirkt unabhängig vom Dienstgrad die Zuerkennung der Funktionsbezeichnung „Feldexperte“.

Ausbildungsabläufe

Militärexperten-Basisausbildung

Die Militärexperten-Basisausbildung (MilExpBA) soll den angehenden Feldexperten befähigen, sich mit seiner Expertise in die stabsdienstlichen Abläufe des Führungsverfahrens seines Kommandos oder seiner Dienststelle einzubringen.

Inhalte:

- * Darstellung der wehrrechtlichen Grundlagen, insbesondere im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von Wehrpflichtigen und von Frauen in Milizverwendung;
- * Einführung in das militärstrategische Konzept des Bundesheeres einschließlich der Darstellung der aktuellen Heeresgliederung;
- * Einführung in das Führungssystem des Bundesheeres insoweit es für die Einbindung der Experten in die Stabsarbeit eines Kommandos der mittleren und oberen Führung erforderlich ist;
- * Grundschulung im militärischen Führungsverhalten insoweit auch von Soldaten in Offiziersverwendung, die keine Kommandantenfunktion ausüben, die Erfüllung von Führungsaufgaben erwartet wird;
- * Unterweisung in der Handhabung der zugewiesenen Waffe, der Kampfmittel und der Ausrüstung, um als Kombattant bei Bedrohung die Selbst- und Kameradenhilfe wahrnehmen sowie durch Eigenversorgung die eigene Kampfkraft erhalten zu können.

Aufbau:

Die MilExpBA besteht aus drei Abschnitten in der Gesamtdauer von vier Wochen. Der Ablauf ist an die nachstehende Reihenfolge gebunden.



MilExpBA Modul 1:

Rechtsgrundlagen, Führungsverfahren, Stabsdienst

- * Dauer: zwei Wochen (elf Ausbildungstage);
- * Durchführung geschlossen in Kursform;
- * Kursführende Dienststelle: TherMilAK/Institut für Offiziersweiterbildung.

MilExpBA Modul 2:

Führungsverhalten, Arbeitstechniken

- * Dauer: sechs Ausbildungstage (zweimal drei Tage);
- * Durchführung im Wege der individuellen Teilnahme an nachstehenden Seminaren an der TherMilAK:
 - verpflichtend Führungsverhalten 1 (sofern ein angehender Feldexperte das Element Führungsverhalten im Zuge der Unteroffiziersausbildung bereits absolviert hat, hat er das Seminar Führungsverhalten 2 zu besuchen),
 - wahlweise Präsentationstechniken, Büro- und Zeitmanagement, persönliche Arbeitstechniken oder Rhetorik.

MilExpBA Modul 3:

Angewandte Stabsarbeit

- * Dauer: fünf Ausbildungstage;
- * Durchführung im Wege der individuellen Teilnahme an einer Stabsübung unter Nutzung der Simulationsmittel oder an der Stabsdienstausbildung am Führungssimulator im Rahmen eines Lehrganges an der TherMilAK oder der LVAK als Stabsmitglied einschließlich Einweisung, Vorbereitung, Nachbesprechung und Auswertung.

Ausbildungsziel:

In Kenntnis der im Führungssystem des Bundesheeres vorgegebenen Zusammenhänge und Abläufe auf der Ebene eines Kommandos der mittleren und oberen Führung die eigenen Fachkenntnisse als Beitrag zur Entscheidungsfindung in die Stabsarbeit einbringen.

ausbildung

Grobziele MilExpBA1:

Rechtsgrundlagen

Die verfassungsrechtlichen und wehrrechtlichen Grundlagen für das Wehrsystem in Österreich und für die eigene Stellung als Wehrpflichtiger des Milizstandes in der Einsatzorganisation sowie die Aufgaben des Bundesheeres im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung darstellen.

Heeresorganisation

Die Aussagen im militärstrategischen Konzept über die Aufgaben des Bundesheeres, die Einsatzverfahren und die Truppen- und Waffengattungen sowie die aktuelle Heeresgliederung im Überblick wiedergeben.

Führungsorganisation

Die im Führungssystem des Bundesheeres grundlegende Führungsorganisation und die Führungseinrichtungen sowie den Ablauf der Stabsarbeit darstellen.

Grobziele MilExpBA2:

Führungsverhalten

Durch das Erkennen und Verstehen des eigenen und fremden Verhaltens die Fähigkeit zur situationsgerechten Anwendung von Führungshilfen im Frieden und im Einsatz aufweisen.

Arbeitstechniken

Durch den Einsatz geeigneter Arbeitsmethoden wie Techniken des Büro- und Zeitmanagements, Kommunikations-, Besprechungs- und Präsentationstechniken, die Fähigkeit zur Mitwirkung an der Stabsarbeit aufweisen.

Grobziele MilExpBA3:

Angewandter Stabsdienst

Durch das Liefern von Beiträgen aus dem zugewiesenen Aufgabenbereich in den Prozess des Führungsverfahrens an der laufenden Stabsarbeit praktisch mitwirken.

Die Vermittlung der in den vorliegenden Ausbildungszielen nicht erfassten Inhalte betreffend die Handhabung der zugewiesenen Waffe und Ausrüstung sowie die Maßnahmen zur Selbst- und Kameradenhilfe und der Eigenversorgung zur Erhaltung der Kampfkraft ist von den mobverantwortlichen Kommanden durch Ausbildungsmaßnahmen bei geeigneter Gelegenheit wie zum Beispiel bei der Kaderfortbildung im Rahmen einer Sonderwaffenübung begleitend zur MilExpBA wahrzunehmen.

Zulassungsbedingungen:

- * Abgeschlossener Grundwehrdienst,
- * bestehende Milizübungspflicht (bisher Kaderübungspflicht),
- * bestehende oder definitiv vorgesehene Beorderung in der Einsatzorganisation als Experte.

Ausbildungsgang zum Milizoffizier

Wehrpflichtige und Frauen der Personengruppen Unteroffiziere oder Chargen können die Ausbildung zum Milizoffizier im Wege der Nach-

hollaufbahn zum Offiziersanwärter des Milizstandes entsprechend den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen und darauf aufbauend nach den Durchführungsbestimmungen für die Milizoffiziersausbildung absolvieren. Der Umfang der dabei zu erfüllenden Ausbildungsaufgaben richtet sich nach dem jeweils bis dahin bereits erreichten Ausbildungsstand.

Ausbildungsgang zum Milizoffizier eines höheren militärischen Dienstes

Wehrpflichtige und Frauen in der Verwendungsguppe O2 (Offizier des Truppendienstes) können auf Grund ihrer Beorderung auf einem Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation der Verwendungsguppe O1 auf eigenes Ersuchen oder auf Antrag des mobverantwortlichen Kommandos den Ausbildungsgang für die ihnen zugedachte oder von ihnen bereits eingenommene Funktion absolvieren. Hiefür kommen die nachstehenden Verwendungsrichtungen mit den ihnen zugeordneten Ausbildungsgängen in Frage:

Offiziere des Intendantzdienstes

Der Intendantzlehrgang für Milizoffiziere wird integriert in den Intendantzlehrgang für Berufsoffiziere an der LVAK geführt. Er umfasst die Ausbildungsblöcke

- * Allgemeine Rechtskunde, bestehend aus Verfassungsrecht, Wehrrecht, Einsatzrecht;
- * Truppenführung und Truppenlogistik einschließlich Heeresorganisation und Stabsdienst;
- * Intendantzdienst auf den Ebenen mittlere und obere Führung jeweils in der Dauer von einer Woche und
- * fachspezifische Ausbildung in der Dauer von zwei bis drei Wochen zur Schulung im zugewiesenen Aufgabenbereich. Diese wird mit der Durchführungsweisung zum jeweiligen Lehrgang für die einzelnen Fachrichtungen wie zum Beispiel Personalwesen, Militärökonomie und internationales Recht festgelegt.

Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes und des höheren militärtechnischen Dienstes

Der Lehrgang für Milizoffiziere des höheren militärfachlichen Dienstes und des höheren militärtechnischen Dienstes wird integriert in den Grundausbildungslehrgang für Berufsoffiziere (GALG) an der LVAK geführt. Er umfasst die Ausbildungsblöcke

- * Allgemeine Rechtskunde, bestehend aus Verfassungsrecht, Wehrrecht und Einsatzrecht;
- * Truppenführung und Truppenlogistik einschließlich Heeresorganisation und Stabsdienst;



- * Sicherheitspolitik jeweils in der Dauer von einer Woche und
- * fachspezifische Ausbildung in der Dauer von mindestens zwei Wochen zur Schulung im zugewiesenen Fachbereich. Diese wird mit der Durchführungsweisung zum jeweiligen Lehrgang festgelegt und beinhaltet das Praktikum im Bereich der eigenen Dienststelle oder bei einem von der Leitstelle festzulegenden Kommando bzw. einer Truppe oder Einrichtung.

Für die Teilnehmer an den Lehrgängen der genannten Verwendungsrichtungen ist das selbständige Erstellen einer schriftlichen Ausarbeitung im zugewiesenen Fachgebiet Bestandteil des Ausbildungsganges.

Zulassungsbedingung für die Teilnahme am jeweiligen Lehrgang ist der erfolgreich abgeschlossene erste Abschnitt der Milizoffiziersweiterbildung im Sinne der Durchführungsbestimmungen für die Milizoffiziersweiterbildung - bestehend aus Führungslehrgang 1, allgemeiner Teil und Fachtteil oder Stabslehrgang 1, Teil A.

Offiziere des militärmedizinischen Dienstes und des Veterinärdienstes

Der Lehrgang für Milizoffiziere des Veterinärdienstes wird entsprechend den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen in der derzeit geltenden Fassung (VBl. I, Nr. 19/1993) an der Sanitätsschule geführt. Ausbildungsvoraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Militärmedizinische Basisausbildung oder Militärveterinärmedizinische Basisausbildung.

Funktionsbezeichnung

Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung, die noch keinen Offiziersdienstgrad tragen, wird mit erfolgreichem Abschluss der Militärexperthen-Basisausbildung die Funktionsbezeichnung Feldexperte zuerkannt.

Die Redaktion

Auslands- einsatz

Lage und Ausblick

Gegenwärtig befinden sich zirka tausendzweihundertvierzig Soldaten - davon sechzehn Frauen - im Rahmen von dreizehn Missionen - davon mit drei Truppenkontingenten bei KFOR, EUFOR und UNDOF - im Auslandseinsatz.

Die Beteiligung des Bundesheeres an friedensunterstützenden Missionen ist im internationalen Vergleich zwischen Bevölkerung und Stärke der Streitkräfte ein adäquater Beitrag im Rahmen des internationalen Krisenmanagements.

Darüber hinaus leistet Österreich auch bei Operationen zur humanitären Hilfeleistung wie Such- und Rettungseinsätze einen international anerkannten Beitrag. Die kurzfristige und zeitlich limitierte Möglichkeit zur Entsendung derartiger Kräfte ist jederzeit gegeben.

Parallel zu den Auslandseinsätzen bewältigt das Bundesheer im Inland weitere Einsätze im Rahmen der Assistenz zur Grenzraumüberwachung und der Katastrophenhilfe sowie diverse Unterstützungsleistungen.

Als Schwergewicht des österreichischen Auslandseinsatzengagements wurde der Westbalkan festgelegt. Die weiteren Prioritäten sind auf die Räume Naher und Mittlerer Osten und Afrika ausgerichtet, wobei für den Westbalkan eine progressiv fallende, für die beiden anderen Räume hingegen eine steigende Tendenz des Engagements des internationalen militärischen Krisenmanagements auf Grund der Lageentwicklung und Stabilisierung erkennbar ist. Die Priorisierung der Beteiligungen bei den Internationalen Organisationen erfolgt weiterhin in der Reihenfolge EU, NATO/PfP und UN. Auf Grund der Entwicklungen der globalen und regionalen Sicherheitsarchitektur kann es zu Verlagerungen der Priorisierung kommen.

Im November 2006 wurden für die laufenden Truppenmissionen durch Ministerratsbeschlüsse die Verlängerungen und Fortführung der österreichischen Beiträge zum Internationalen Krisenmanagement bis Ende 2007 genehmigt. Dabei ist der Handlungsspielraum für rasche Reaktions- und Verstärkungsmöglichkeiten für die Missionen AUCON/ KFOR und AUCON/EUFOR ALTHEA mit jeweils zusätzlich zweihundertfünfzig Soldaten für maximal drei Monate Einsatzdauer signifikant erhöht worden.

Auf Grund der Entwicklungen im internationalen Sicherheitsumfeld Europas kommt es immer wieder zur Aufforderung auch an Österreich, die Beteiligungen zu erweitern wie zum Beispiel ISAF bzw. sich in anderen Missionen wie zum Beispiel in Afrika zu beteiligen, um einerseits andere Nationen zu entlasten und andererseits friedensunterstützende Operationen überhaupt mit Truppen befüllen und somit implementieren zu können.

Für das Jahr 2007 haben die Bundesregierung, der Bundesminister für Landesverteidigung und der Chef des Generalstabes in Zusammenhang mit der vergangenen EU-Präsidentschaft Österreichs die Balkan-Initiative für die „Stabilization- and Association Process-Länder (SAP)“ am Westbalkan als Schwergewicht definiert, um mit Soft-Skills die Hard-Skills zu entlasten und den Stabilisierungsprozess weiter voran zu treiben und zu unterstützen.

Missionen

EUFOR – ALTHEA -

European Force Operation Althea

Auftrag: Stabilisierung der militärischen Aspekte des Friedensabkommens von Paris und die permanente militärische Präsenz, um eine neuerliche Gefährdung des Friedens in Bosnien-Herzegowina zu verhindern. 273 Soldaten im Einsatz.

KFOR -

Kosovo International Security Force

Auftrag: Aufrechterhaltung der Sicherheit im Kosovo auf Basis der UN-Resolution 1244 (1999) unter Anderem durch Überwachungs- und Sicherungsaufgaben. 566 Soldaten im Einsatz.

UNDOF -

United Nations Disengagement Observer Force

Auftrag: Beobachtung und Überwachung der Truppentrennungszone zwischen Syrien und Israel auf Basis der UN-Resolution 350 (1974). 371 Soldaten im Einsatz.

UNFICYP -

United Nations Peace-keeping Force in Cyprus

Auftrag: Verhindern des Wiederaufflammens von Kampfhandlungen zwischen den Volksgruppen durch Präsenz innerhalb der Pufferzone auf Basis der UN-Resolution 186 (1964). 4 Militärberater im Einsatz.

UNMEE -

United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea

Auftrag: Friedenssicherung auf Basis der UN-Resolutionen 1312 (2000) und 1320 (2000). 3 Militärbeobachter im Einsatz.

MINURSO -

Mision de las Naciones Unidas para el Referendum en el Sahara Occidental

Auftrag: Überwachung des Waffenstillstandsabkommens auf Basis der UN-Resolutionen 690 (1991) und 1359 (2001). 2 Militärbeobachter im Einsatz.



UNOMIG -

United Nations Observer Mission in Georgia

Auftrag: Überwachung des Waffenstillstandsabkommens auf Basis der UN-Resolution 1244 (1999). 2 Militärbeobachter im Einsatz.

UNTSO -

United Nations truce Supervision Organisation

Auftrag: Friedenserhaltung im Nahen Osten auf Basis der UN-Resolutionen 48 (1948), 50 (1948) und 73 (1949). 7 Militärbeobachter im Einsatz.

UNOWA -

United Nations Office for Westafrica

Auftrag: Förderung der Beiträge der UNO zum Frieden in der Region Westafrika. 1 Militärberater im Einsatz.

EUMM -

European Union Monitoring Mission

Auftrag: EU-Mission unter Anderem zur Vertrauensbildung zwischen den ehemaligen Konfliktparteien am Balkan auf Basis des Brioni-Abkommens. 6 Militärbeobachter im Einsatz.

ISAF -

International Security Assistance Force

Auftrag: Unterstützung der afghanischen Übergangsverwaltung bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und dessen umliegenden Gebieten, sodass die afghanische Übergangsverwaltung wie auch das Personal der Vereinten Nationen in einem sicheren Umfeld tätig werden können. 4 Militärberater im Einsatz.

RACVIAC -

Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center

Auftrag: Mitarbeit im regionalen Verifikations- und Unterstützungszentrum zur Implementierung von Rüstungsabkommen für Südosteuropa. 1 Militärberater im Einsatz.

AMIS II -

African Union Mission in Sudan

Auftrag: Überwachung der Einhaltung des Waffenstillstandes zwischen den Konfliktparteien durch deutliche Präsenz, um zur Stabilisierung der Lage beizutragen und humanitäre Hilfe zu ermöglichen. 1 Militärbeobachter im Einsatz.

Die Redaktion

organisation

Streitkräfteführungs-kommando



Mit Beginn der Einnahme der neuen Heeresgliederung hat das Streitkräfteführungs-kommando am 1. September 2006 seine Arbeit aufgenommen. In diesem Kommando, aufgeteilt auf die beiden Standorten Graz und Salzburg, versehen nunmehr zirka vierhundertfünfzig Spezialisten ihren Dienst.

Aufgaben

Dem neuen Streitkräfteführungs-kommando obliegen die Führung der Landstreitkräfte, der Luftstreitkräfte und der Spezialeinsatzkräfte im Inland sowie die Wahrnehmung der nationalen Führungsaufgaben im Rahmen internationaler Einsätze.

Als Kommando der operativen Ebene hat das Streitkräfteführungs-kommando die Mittlerrolle zwischen der militärstrategischen und der taktischen Führung wahrzunehmen.

Es ist für die Erreichung der militärstrategischen Ziele durch die Festlegung des Verfahrens sowie der zeitlichen und räumlichen Disposition der Truppen verantwortlich. Ein wesentlicher Aspekt ist darüber hinaus der teilstreitkräfteübergreifende Charakter der operativen Führung.

Gliederung

Die Gliederung des Streitkräfteführungs-kommandos entspricht den internationalen Anforderungen. Um die Führungsspanne an den beiden Standorten zu reduzieren, wurden drei Teilstäbe, Operation, Unterstützung und Luft, gebildet.

Die Bereiche

- * Controlling und Inspizierung, Ausbildung (J7),
- * Informationsoperationen (JInfoOps),
- * Medizinische Versorgung (JMed) und
- * Spezialeinsatzkräfte (SpezE)

sind als selbstständige Abteilungen organisiert.

Die Aufteilung auf die beiden Standorte Graz und Salzburg ist grundsätzlich eine Herausforderung, mittlerweile hat sich die Führung aus dem räumlich geteilten Kommando unter Nutzung technischer Hilfsmittel eingespielt und bewährt sich in der Praxis.

Vom Streitkräfteführungs-kommando werden in der Zielstruktur geführt:

- * sechs unmittelbar unterstellte Verbände (Jagdkommando, zwei Führungsunterstützungsbataillone, Militärstreife/Militärpolizei-Bataillon, „CIMIC-Centre“ und die Auslandseinsatzbasis),
- * zwei Panzergrenadierbrigaden,
- * zwei Jägerbrigaden,
- * das Kommando Luftraumüberwachung,
- * das Kommando Luftunterstützung,
- * neun Militärkommanden mit zehn territorialen Jägerbataillonen und neun Pionierkompanien sowie
- * die Auslandskontingente.

Träger der Einsatzaufgaben sind in erster Linie die beiden Panzergrenadier- und die beiden Jägerbrigaden sowie die Kommanden Luftraumüberwachung und Luftunterstützung mit den Flieger- und Fliegerabwehrkräften.

Die neun Militärkommanden sind die Verbindungselemente des Bundesheeres zu den Bundesländern und nehmen territoriale Aufgaben wie zum Beispiel das Ergänzungswesen wahr und führen die Assistenzsätze in ihrem Verantwortungsbereich.

Herausforderungen besser bewältigbar

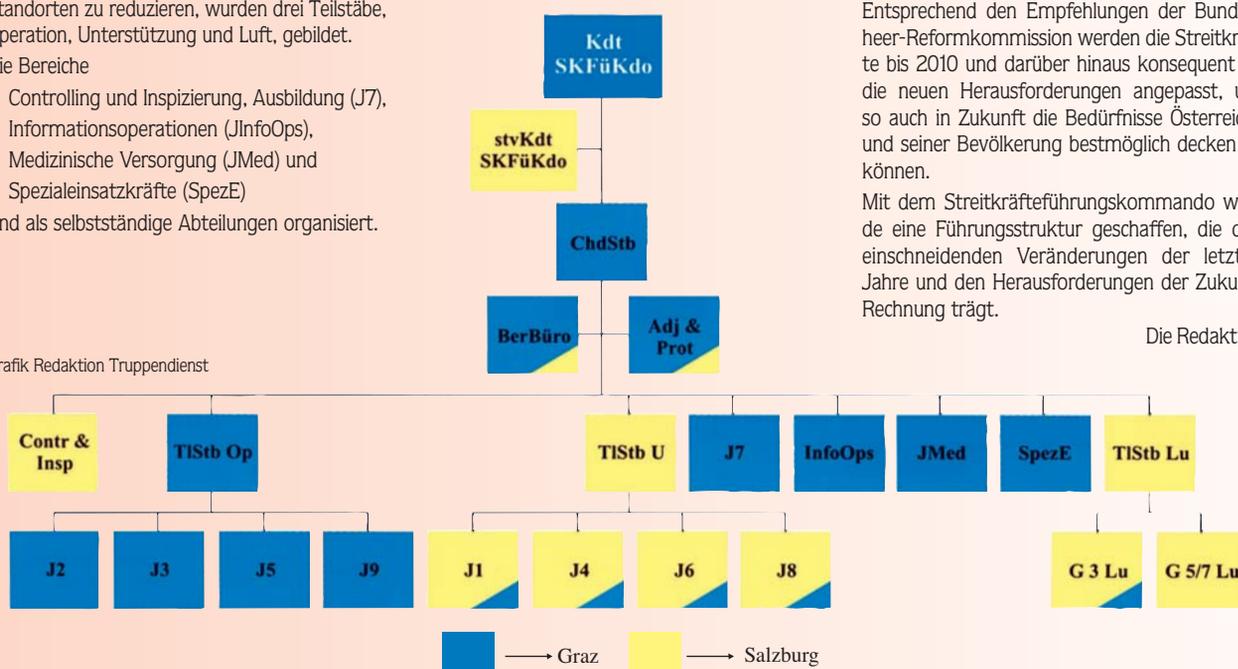
Die Überleitung der bisher vier operativen Kommanden Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte, Spezialeinsatzkräfte und Internationale Einsätze in das neue Streitkräfteführungs-kommando war nach der Anpassung der Führungsbereiche der Brigaden im Herbst 2005 der zweite entscheidende Schritt am Beginn der Transformation des Bundesheeres.

Entsprechend den Empfehlungen der Bundesheer-Reformkommission werden die Streitkräfte bis 2010 und darüber hinaus konsequent an die neuen Herausforderungen angepasst, um so auch in Zukunft die Bedürfnisse Österreichs und seiner Bevölkerung bestmöglich decken zu können.

Mit dem Streitkräfteführungs-kommando wurde eine Führungsstruktur geschaffen, die den einschneidenden Veränderungen der letzten Jahre und den Herausforderungen der Zukunft Rechnung trägt.

Die Redaktion

Grafik Redaktion Truppendienst



Kommando Einsatzunterstützung

Mit 1. September 2006 nahm das Bundesheer eine neue Gliederung ein. Das Kommando Einsatzunterstützung ist in dieser Gliederung neben dem Streitkräfteführungskommando das zweite Kommando der oberen Führung.

Das Kommando Einsatzunterstützung wurde 2002 aus dem ehemaligen Heeresmaterialamt mit Teilen der Sanitätsorganisation des Bundesheeres aufgestellt und gliedert sich nunmehr wie folgt:

- * Kommando Einsatzunterstützung in Wien,
- * Versorgungsregiment 1 in Graz,
- * Heeressportzentrum in Wien mit zehn nachgeordneten Heeresleistungssportzentren,
- * Heereslogistikzentren in Wien, Graz, Klagenfurt, Salzburg, Wels und St. Johann/Tirol,
- * Heeresbekleidungsanstalt in Brunn am Gebirge,
- * Heeresmunitioanstalten in Grossmittel, Graz, Klagenfurt, Stadl Paura und Buchberg,
- * Heeresspital in Wien mit Heeresapotheke,
- * Militärspital 1 in Graz,
- * Militärspital 2 in Innsbruck,
- * Militärhundezentrum in Kaisersteinbruch,
- * Sanitätsschule in Wien,
- * Gesundheits- und Krankenpflegeschule in Wien,
- * Sanitätsanstalten in Baden, St. Pölten, Hörsching, Klagenfurt und Sanitätsanstalt Salzburg mit Sanitätslehrkompanie/Salzburg.

Die Mobilmachungsorganisation wurde ebenso angepasst. Jene Mobeinheiten, welche vornehmlich Aufgaben im Rahmen einer Gesamtmobilmachung im Konzept der Raumverteidigung wahrzunehmen hatten, wurden mehrheitlich mit 1. März 2007 aufgelöst.

Die verbleibende Mobilmachungsstruktur hat

- * die Ergänzung der laufenden Auslandseinsätze vor allem mit Spezialisten wie Sanitäter, Techniker, Kraftfahrer für Spezialfahrzeuge und
- * den Erhalt des Know-how zur Aufrechterhaltung einer Rekonstruktionsfähigkeit der Einsatzorganisation abzudecken.

Die eigenständig strukturierten Miliztruppen umfassen

- * ein Transportbataillon,
- * eine Nachschub-Transport-Sanitätskompanie,
- * zwei Patiententransportkompanien und
- * drei Feldambulanzen.

Aufgaben

Das Kommando Einsatzunterstützung

- * stellt die militärstrategische logistische Unterstützung der Streitkräfte sowie sonstiger Kommanden, Dienststellen und Ämter als Durchführungselement der Produktionslogistik und der Verbraucherlogistik sicher.

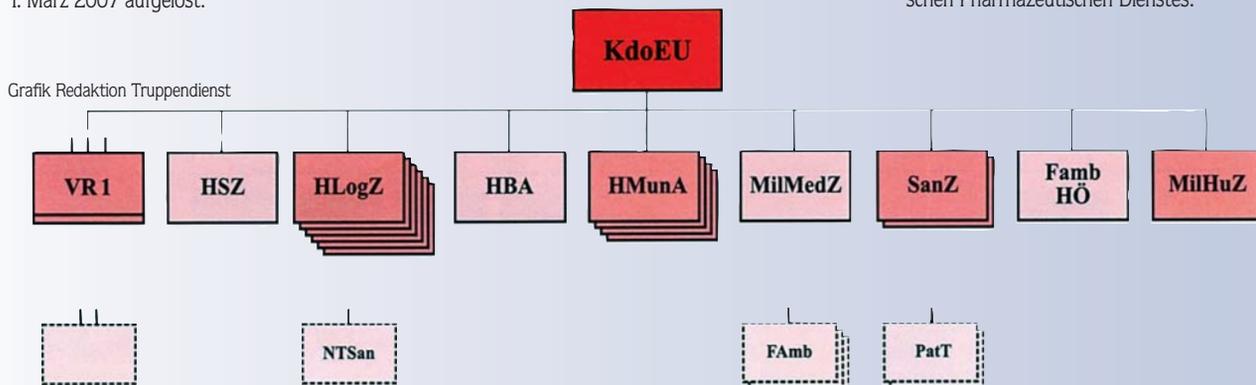
Die Produktionslogistik stellt die Grundlagen und die Mittel für das gesamte Bundesheer im Frieden und im Einsatz zur Verfügung. Die Verbraucherlogistik ermöglicht die Aufgabenerfüllung bei der Truppe vor allem durch die materielle Sicherstellung durch die Sanitätsversorgung sowie durch das Verkehrs- und Transportmanagement;



- * ist die Schnittstelle zur gewerblichen Wirtschaft und zur internationalen logistischen Zusammenarbeit;
- * bereitet die Kräfte der Logistikdienste und der Logistiktruppen wie ein operatives Logistikregiment und Sanitätsdienste als „Force Provider“ für die Streitkräfte vor und
- * nimmt die behördlichen Aufgaben im Rahmen des Dienstrechtes wahr.

Die Kernaufgaben und Kernthemen bleiben wie bisher gleich, insbesondere

- * die Materialbewirtschaftung mit der Disposition und Zuweisung sowie des Einkaufs von Gütern;
- * die Materialerhaltung mit Basismaterialerhaltung und darüber hinaus gehenden Materialerhaltungsmaßnahmen im Auftrag des Rüstungsstabes wie zum Beispiel Modifikationen und Kampfwertsteigerungen;
- * das Verkehrs- und Transportwesen sowie
- * das militärische Gesundheitswesen mit dem militärischen Veterinärdienst und des militärischen Pharmazeutischen Dienstes.



Fortsetzung Seite 8

organisation

Das Kommando Einsatzunterstützung hat außerdem die Führungsverantwortung für die Durchführung der Folgeversorgung bei Auslandseinsätzen wahrzunehmen; es führt die logistische Basis im Inland und ist für den Transport bis zur logistischen Basis im Einsatzraum verantwortlich.

Darüber hinaus trägt das Kommando Einsatzunterstützung die fachliche Verantwortung für den Betrieb der logistischen Basis im Einsatzraum und für die Transporte in die Verantwortungsbereiche der Verbände. Dies umfasst die Steuerung des gesamten Prozesses, von der Zusammenführung der Güter über die Verzollung und den Transport bis zur Übergabe an die Truppe.

Versorgungsregiment 1

Dieser logistische Verband wird im Laufe des Transformationsprozesses ÖBH 2010 vom derzeitigen Standort Graz nach Gratkorn verlegt.

Aufgaben im Inland sind:

- * Nachschub, Transport, Abschub und Fachausbildung.

Aufgaben im Ausland sind:

- * Betreiben der Logistischen Basis im Einsatzraum (National Support Element - NSE);
- * Leistung von Beiträgen zu multinationalen Logistikeinheiten;
- * Unterstützungsleistungen für die Zivilbevölkerung im Einsatzraum im Rahmen der zivil-militärischen Kooperation (CIMIC).

Heereslogistikzentren

Im ersten Planungsabschnitt gemäß Konzept ÖBH 2010 bleiben die Heereslogistikzentren weitgehend unverändert. Grund dafür sind vor allem folgende Herausforderungen:

- * Basismaterialerhaltung für Rüstungsgerät und Modifizierung von Rüstungssystemen;
- * Durchführung der Rücknahme, Lagerung und Verwertung der durch die Verkleinerung des Bundesheeres frei werdenden Güter;
- * werterhaltende Lagerung von nicht mehr benötigten Rüstungsgütern, welche zum Verkauf angeboten werden.



In Folge werden die Aufgaben und die Strukturen der Heereslogistikzentren der Zielstruktur angepasst.

Heeresbekleidungsanstalt

Bei der Modernisierung der Streitkräfte ist die Ausrüstung der Soldaten mit hochwertiger persönlicher Ausrüstungsgütern ein wichtiger Eckpfeiler. Aufgaben und Funktion der Heeresbekleidungsanstalt bleiben daher im Wesentlichen unverändert. Des Weiteren übernimmt die Heeresbekleidungsanstalt im zunehmenden Ausmaß gesamtstaatliche Aufgaben der Bekleidungswirtschaft, indem Zoll und Polizei bei der Versorgung mit Uniformen unterstützt werden.

Heeresmunitionsanstalten

Die Lagerung, die Zuführung und die Materialerhaltung von Munition haben nach der Änderung der militärstrategischen Lage nicht mehr den Stellenwert wie zur Zeit der Raumverteidigung. So hat bereits 2002 in diesem Bereich ein Restrukturierungsprozess eingesetzt, der im Zuge des Transformationsprozesses ÖBH 2010 konsequent fortgesetzt wird. Durch die weitere Schließung von diversen Munitionslagern wird bis zum Jahr 2010 die Zahl der Kommanden von fünf auf vier reduziert und an Stelle der Kommanden in Graz und Klagenfurt wird ein Kommando Heeresmunitionsanstalten in Zeltweg aufgestellt.

Sanitätsorganisation

Die Reform des Sanitätsdienstes sieht vor, dass die Verantwortung für den Leistungsbereich A (Allgemein- und Notfallmedizin) von der Territorialen Organisation an die Truppe übergeht. Das bedeutet, dass künftig in den Kasernen der jeweils dislozierte Verband auch die Verantwortung über seine truppenärztliche Ambulanz bzw. Station (Nachfolgeorganisation der Krankenreviere) übernehmen wird.

Das Kommando Einsatzunterstützung bekommt hierbei folgende Aufgaben als „Force Provider“:

- * Aus-, Fort- und Weiterbildung von Notarztteams, um bei Einsätzen die Sanitätszüge der kleinen Verbände auf volle Einsatzstärke zu ergänzen;
- * Aufstellung von drei Feldambulanzen (FAmb);
- * Vorbereitung zur Entsendung eines Feldspitals für internationale humanitäre Aufgaben wie bisher das Feldspital der Vorbereiteten Einheiten.

Zu diesem Zweck wird die Sanitätsorganisation 2007 in eine neue Struktur übergeleitet, welche wie folgt geplant ist:

- * ein Militärmedizinisches Zentrum unter Zusammenführung von Heeresspital, Sanitätsschule sowie Gesundheits- und Krankenpflegeschule;
- * ein Sanitätszentrum West unter Zusammenführung von Militärspital 2 und Sanitätsanstalt Salzburg;



- * ein Sanitätszentrum Süd unter Zusammenführung von Militärspital 1 und Sanitätsanstalt Klagenfurt;
- * eine Feldambulanz Hörsching (frühere Sanitätsanstalt Oberösterreich), deren Zusatzaufgabe die Unterstützung der Luftstreitkräfte bei Patientenlufttransporten sein wird.

Heeressportzentrum

Aufgabe des Kommando Einsatzunterstützung ist es, die Rahmenbedingungen zu schaffen, dass die sportwissenschaftlichen Erkenntnisse vorrangig für die Verbesserung der Körperausbildung und damit letztlich für die Erhöhung der Fitness sowie der Einsatzbereitschaft eines jeden Soldaten verwendet werden.

Militärhundezentrum

Der Einsatz von Militärhunden im Bundesheer wird auf Grund der neuen Herausforderungen erweitert. Neben dem weiter bestehenden Wach- und Sicherungsauftrag sind künftig auch verstärkt die Aufgaben

- * Suchtmittel- und Sprengstoffsuche sowie
- * Unterstützung von Spezialeinsatzkräften wahrzunehmen. Um den geänderten Aufgaben des Bundesheeres gerecht zu werden, wurde mit März 2007 aus der Militärhundestaffel ein Militärhundezentrum gebildet.

Aufgaben:

- * Zucht, Aufzucht, Ankauf, Vorausbildung, Unterbringung und Pflege von Militärhunden;
- * Ausbildung von Militärhunden und Militärhundeführern, nicht nur für Wach- und Sicherungsaufgaben, sondern auch für die Militärstreife und die Spezialeinsatzkräfte;
- * Durchführung von Einsätzen im In- und Ausland. Eine Einsatzgruppe KIOP mit sechs Hunden ist als erster Schritt 2007 geplant.

Die Redaktion

Wehrpflicht und Zivildienst

Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten (Artikel 9a B-VG).

Wehrpflicht

Im Wehrgesetz 2001 wird die Wehrpflicht folgendermaßen präzisiert: Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere, sowie Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Die Wehrpflicht umfasst die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflichten des Milizstandes sowie die diversen Melde- und Bewilligungspflichten.

Zur Feststellung der Eignung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst haben sich die Militärkommanden der Stellungskommissionen zu bedienen. Die Eignung ist auf Grund der durchgeführten ärztlichen und psychologischen Untersuchungen mit den Beschlüssen „tauglich“, „vorübergehend untauglich“ oder „untauglich“ festzustellen. Gegen die Beschlüsse der Stellungskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Zivildienst

Seit dem Jahr 1975 können in Österreich taugliche männliche Staatsbürger statt des Wehrdienstes Zivildienst leisten. Grundlage dafür ist das Zivildienstgesetz 1974 bzw. nach erfolgter Wiederverlautbarung das Zivildienstgesetz 1986, das zuletzt 2006 novelliert wurde. Der Zivildienst ist nicht als Alternative zum Wehrdienst gedacht, sondern als Ersatzdienst in Ausnahmefällen.

Das Recht, statt des Wehrdienstes Zivildienst zu leisten, hat ein Wehrpflichtiger, der aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde. Die Zivildienstpflicht betrifft daher im Ergebnis nur männliche österreichische Staatsbürger, deren Tauglichkeit zum Wehrdienst festgestellt wurde. Durch die Zivildienstnovelle 2005 wurde die Dauer des ordentlichen Zivildienstes mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 von zwölf auf neun Monate verkürzt.

Die Glaubhaftigkeit solcher Gewissensgründe wurde bis 1991 von einer Kommission geprüft. Seither genügt eine bloße Erklärung, die nur bestimmten formellen Anforderungen entsprechen muss. Der Zivildienst soll hinsichtlich seiner Bedeutung für die Republik Österreich, seiner Dauer sowie der Belastung und Besoldung dem Wehrdienst so weit wie möglich entsprechen.

Die Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes ist für die Zivildienstpflichtigen - spätestens mit der bescheidmäßigen Zuweisung an eine Einrichtung - mit erheblichen Eingriffen in ihre verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verbunden. Der Zivildienst ist - für alle tauglich befundenen männlichen Staatsbürger, die eine Zivildiensterklärung abgeben - als verpflichtender Dienst für den Staat konzipiert.

Für die Dauer dieser Dienstleistung sind die privaten Dispositionsmöglichkeiten des Zivildienstpflichtigen insbesondere im Hinblick auf den Aufenthaltsort und die Möglichkeit einer (selbst gewählten) Erwerbstätigkeit (Berufsausübung) starken Einschränkungen unterworfen.

Die Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes bleibt eine solche gegenüber dem Staat, selbst wenn der Dienst bei privaten Einrichtungen geleistet wird. Im Fall von Elementarereignissen, Unglücksfällen u.a. sind Zivildienstpflichtige auch zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zu verpflichten. Dies bedeutet, dass bei diesen Verhältnissen auch Zivildienstpflichtige ebenso wie Wehrpflichtige zum Einsatz heranzuziehen sind.

Zivildienstklärung

Die Begründung der Zivildienstpflicht erfolgt durch Abgabe der Zivildienstklärung.

Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 2001, die zum Wehrdienst tauglich befunden wurden, können erklären, dass sie die Wehrpflicht nicht erfüllen können, weil sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und deshalb Zivildienst leisten wollen (Zivildienstklärung).

Das Recht auf Abgabe einer Zivildienstklärung ist dem Wehrpflichtigen mindestens sechs Monate nach Abschluss jenes Stellungsverfahrens, bei dem er erstmals für den Wehrdienst tauglich befunden wurde, gewährleistet, es sei denn, der Wehrpflichtige hätte darauf ausdrücklich und schriftlich verzichtet.



Das Recht ruht vom zweiten Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehls. Wird nach der Einberufung zum Grundwehrdienst dieser vollständig geleistet, ruht das Recht darüber hinaus drei Jahre, gerechnet vom Tage, für den der Wehrpflichtige einberufen war (also ab dem entsprechenden Einrückungstermin).

Das Recht auf Abgabe einer Zivildienstklärung ist dann ausgeschlossen, wenn der Wehrpflichtige z.B. wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde oder die im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Ein weiterer Ausschlussgrund liegt dann vor, wenn der Wehrpflichtige einem Wachkörper angehört.

Mit Einbringung einer mängelfreien Zivildienstklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig. Er hat nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes 1986 den Zivildienst als Wehrersatzdienst zu leisten.

Bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, tritt diese Wirkung erst nach Ablauf eines Jahres ein, wobei der Ablauf dieser Frist durch die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen aus diesen Präsenzdiensten gehemmt wird.

recht

Im Ergebnis gilt für diesen Wehrpflichtigen, der den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet hat, ein „3+1“-System, d.h. drei Jahre ab dem Einrückungstermin ruht das Recht auf Abgabe einer Zivildienstklärung und wird danach im Falle einer Abgabe erst nach Ablauf eines Jahres – sofern keine Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen erfolgt – wirksam.

Zivildienstleistung

Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Für Zivildienstpflichtige dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, neun Monate.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Zivildienstverwaltung und der Vollziehung des Zivildienstgesetzes 1986 wurde die Zivildienstserviceagentur in Unterordnung unter den Bundesminister für Inneres errichtet. Über Berufungen gegen Bescheide der Zivildienstserviceagentur entscheidet der Bundesminister für Inneres.

Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die der Zivilen Landesverteidigung oder sonst dem allgemeinen Besten dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten. Sie dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen.

Die Dienstleistungen sind zum Beispiel

- * in Krankenanstalten,
 - * im Rettungswesen,
 - * in der Sozial- und Behindertenhilfe,
 - * in der Altenbetreuung,
 - * in der Krankenbetreuung,
 - * in der Gesundheitsvorsorge,
 - * in der Betreuung von Drogenabhängigen,
 - * beim Dienst in Justizanstalten,
 - * in der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft,
 - * während Einsätzen bei Epidemien,
 - * bei Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz,
 - * beim Dienst in inländischen Gedenkstätten insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus,
 - * in der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr und
 - * als Dienst in den Bereichen des Umweltschutzes
- zu erbringen.

Information

Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens über das Recht und die Möglichkeiten, eine Zivildienstklärung abzugeben, zu informieren. Die Bescheinigung über den Beschluss der Tauglichkeit hat schriftliche Hinweise darüber zu enthalten

- * innerhalb welchen Zeitraumes der Wehrpflichtige mit einer Einberufung zu rechnen hat,
- * über das Recht, allenfalls auch nach einem



- Verzicht eine Zivildienstklärung abzugeben,
- * über den Inhalt und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zivildienstklärung und
- * über die Behörde, bei der die Zivildienstklärung einzubringen ist.

Die Zivildienstklärung ist in unmittelbarem Anschluss an das Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Hauptwohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Wird eine Zivildienstklärung innerhalb der anfangs erwähnten Frist nicht bei den genannten Behörden sondern bei der Zivildienstserviceagentur eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung. Mit dem Eintritt der Zivildienstpflicht wird eine bestehende Einberufung unwirksam. Ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Zivildienstklärung kann ein Wunsch auf Zuweisung zu einer bestimmten Einrichtung geäußert werden. Dieser Wunsch ist nach Maßgabe der Erfordernisse des Zivildienstes zu berücksichtigen.

Die Behörde, bei welcher die Zivildienstklärung eingebracht wurde, hat diese unverzüglich an den Bundesminister für Inneres weiterzuleiten und mitzuteilen, ob der Wehrpflichtige einberufen ist. In den Fällen, in denen die Zivildienstklärung erst nach Ablauf eines Jahres wirksam wird (weil der Grundwehrdienst vollständig geleistet wurde), darf ein Wehrpflichtiger, der eine mängelfreie Zivildienstklärung abgegeben hat, nur zum Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen einberufen werden, also nicht zu Waffenübungen. Die Einbringungsbehörde hat solche Zivildienstklärungen erst mit Eintritt der Wirksamkeit an den Bundesminister für Inneres weiterzuleiten.

In beiden Fällen hat die betroffene Behörde den Stammdatensatz des Zivildienstwerbers, sein Religionsbekenntnis, seine Schulbildung, seinen Beruf sowie seine besonderen Kenntnisse, das Ergebnis des Stellungsverfahrens und die in diesem Verfahren festgestellten Untersuchungsergebnisse zu übermitteln.

Die Zivildienstserviceagentur hat ohne unnötigen Aufschub mit Bescheid festzustellen, ob die Zivildienstpflicht eingetreten ist (rückwirkend mit

dem Zeitpunkt der Einbringung der Zivildienstklärung). Der Feststellungsbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung unter Angabe des Rechtskraftdatums dem Militärkommando zur Kenntnis zu bringen.

Zivildienstpflichtigen sind der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von fünfzehn Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit Eintritt der Zivildienstpflicht.

Widerruf der Zivildienstklärung und Rückkehr in die Wehrpflicht

Ein Zivildienstpflichtiger kann die Zivildienstklärung widerrufen. Hierzu muss er erklären, dass er die Erfüllung der Wehrpflicht nicht mehr verweigere. Die Widerrufserklärung ist schriftlich oder mündlich bei der Zivildienstserviceagentur oder beim Militärkommando einzubringen.

Das Recht, die Widerrufserklärung abzugeben ruht ab dem 15. Tag nach Zustellung eines Zuweisungsbescheides zum Zivildienst bis zu dessen vorzeitiger Beendigung und ist nach vollständiger Leistung des ordentlichen Zivildienstes ausgeschlossen. Mit Einbringung einer Widerrufserklärung erlischt die Zivildienstpflicht. Der Bundesminister für Inneres hat mit Bescheid festzustellen, ob die Zivildienstpflicht erloschen ist.

Mit Einbringung einer Widerrufserklärung und mit Aufhebung der Zivildienstpflicht unterliegt der Betreffende der Wehrpflicht im Sinne des Wehrgesetzes 2001. Die Zivildienstserviceagentur hat das Militärkommando davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zeiten des geleisteten ordentlichen Zivildienstes sind in den Präsenzdienst einzurechnen. Vom Wehrpflichtigen, welcher eine Widerrufserklärung abgegeben hat, ist jedoch mindestens ein Präsenzdienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten.

Mag. Christoph Ulrich, BMLV

Evangelische Militärseelsorge

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die Arbeitsfelder der Evangelischen Militärseelsorge. Für sie steht auch beim Soldaten der Mensch im Mittelpunkt.

Das Bundesheer und die Kirche nehmen ihre Verantwortung gegenüber unseren Soldaten unter Anderem durch die Militärseelsorge wahr. Deren Kernaufgabe ist es, Soldaten in Krisensituationen zu helfen und ihnen auch im Alltag bei der Bewältigung ihrer Aufgaben einen Rückhalt aus dem christlichen Glaubensvollzug heraus zu bieten.

Im Sinne des Konzeptes der „Mitgehenden Seelsorge“ begleiten und betreuen die Militärpfarrer die Soldaten während der Ausbildung in der Kaserne, am Truppenübungsplatz, im Assistenz-einsatz an der österreichischen Staatsgrenze und bei friedensunterstützenden Auslandseinsätzen wie am Golan, im Kosovo oder in Bosnien. Militärseelsorge wird überall dort angeboten, wo unsere Soldaten im Einsatz stehen.

„Mitgehende Seelsorge“ bedeutet aber nicht nur, dass der Militärseelsorger bei der Truppe seinen Platz hat, sondern weitergehend, dass er seine Arbeitsweise an den Lebenssituationen der betreuten Menschen ausrichtet. Besonders die Betreuung der Soldaten im Auslandseinsatz und ihrer Angehörigen zu Hause gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Für die Angehörigen werden regelmäßig „Familienbetreuungsstage“ veranstaltet, in deren Rahmen die Militärseelsorge die Möglichkeit zur Aussprache und oft auch ein Kinderbetreuungsprogramm anbietet.



Aufgaben

Die Arbeit der Militärseelsorge umfasst grundsätzlich drei Aufgabenfelder:

- * die Gewissensbildung der Kommandanten und Soldaten im Sinne der Militärethik in Form von Unterricht und Seminaren an den Akademien und Schulen sowie bei den Truppen,
- * die Gestaltung von Gottesdiensten und anderen liturgischen Feiern sowie
- * die Lebensbegleitung unserer Soldaten in Form pastoraler Seelsorge.



Neben der pastoralen, der militärethischen und der liturgischen Kompetenz ist auch die militärische und organisatorische Kompetenz bedeutsam. Der Pfarrer muss als Mitglied des Stabes die Belange der Militärseelsorge in den Entscheidungsprozess des militärischen Verbandes einbringen und vertreten, wie auch gegebenenfalls im Rahmen einer multinationalen Truppe das Wirken der Seelsorger aller beteiligten Nationen und Konfessionen koordinieren.

Der Militärpfarrer ist Seelsorger, Offizier, Mensch und Christ. Er gehört dem Bundesheer als der bewaffneten Macht an und trägt die Uniform, sucht jedoch den Zugang zu Lösungen im seelsorglichen Bereich auch außerhalb der militärischen Hierarchie und ist beim Anbieten von Lösungsansätzen auf der Grundlage der christlichen Ethik nicht an den Dienstweg gebunden.

In seiner Arbeit wird jeder Militärg Geistliche durch einen Unteroffizier unterstützt, der als „Militärpfarradjunkt“ die Militärseelsorgekanzlei leitet.



Die Pfarradjunkten wurden alle zu „Militärlektoren“ ausgebildet und sind somit berechtigt, Dienste in der seelsorglichen Betreuung im In- und Ausland, im Unterricht sowie in der Verkündigung und Liturgie selbständig wahrzunehmen.

In der Militärseelsorgezelle versieht ein Soldat im Grundwehrdienst als Fachgehilfe eine sehr wertvolle Tätigkeit. Er unterstützt die Militärseelsorger als „Schreiber“ in der Kanzleiarbeit, als „Küster“ bei liturgischen Handlungen und als „Kraftfahrer“ bei den zahlreichen Fahrten.

Gliederung

Die Leitung der Evangelischen Militärseelsorge erfolgt durch die Militärsuperintendentur beim BMLV. Evangelische Militärseelsorgezellen bestehen im Streitkräfteführungskommando in Salzburg und Graz, bei der Zentralstelle des BMLV für den Bereich Wien sowie in den Militärkommanden Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten.

Zusätzlich zu den hauptamtlichen Militärg Geistlichen tragen auch viele Gemeindepfarrer als „Milizseelsorger“ zum Gelingen der Begleitung und Betreuung der Soldaten bei. Bei der Vielzahl der Aufgaben, die die Militärseelsorger im In- und Ausland zu erfüllen haben, kommt gerade ihren Kameraden aus dem Milizstand eine wesentliche Bedeutung zu.

Milizeelsorger unterstützen den Militärpfarrer nicht nur bei Angelobungen, Todengedenken oder Traditionsfeiern, sie begleiten auch unsere Soldaten zu Auslandseinsätzen und halten „Lebenskundliche Unterrichte“ in den Kasernen.

Engagierte Offiziere, Unteroffiziere und Zivilbedienstete wirken im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Soldaten“ (AGES) bei der Gestaltung der Aktivitäten der Militärseelsorge mit. Sie haben sich entschieden, ganz bewusst „Christ und Soldat“ zu sein und unterstützen vor allem auch diakonische Aktionen, wie zum Beispiel solche zur Unterstützung von Sozialprojekten im In- und im Ausland.

Weitere Informationen sind der Homepage www.bundesheer.at zu entnehmen.

OStWm Walter Woschitz,
Militärpfarradjunkt & Militärlektor MilKdo K

Ausbildung der Offiziersanwärter

Im folgenden Beitrag wird die Ausbildung der Offiziersanwärter des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung zum Zugkommandanten und zu gleichwertigen Funktionen nach erfolgreich abgeschlossener Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung in der aktuellen Fassung abgebildet.



Zweck

Die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen (EF) verfolgt die Herstellung der ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion des Kommandanten eines Organisationselementes in der Waffengattung oder einer gleichgestellten Fachfunktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Die weiterführende Ausbildung zum Milizoffizier, aufbauend auf die EF-Ausbildung, dient der Schaffung der Voraussetzungen zur Ausübung einer Offiziersfunktion als Kommandant oder stellvertretender Kommandant einer Teileinheit oder einer gleichgestellten Fachfunktion.

Inhalte und Elemente

Der Ausbildungsgang zum Milizoffizier umfasst insgesamt

- * die taktische und fachliche Schulung sowie
- * die Erlangung von Führungspraxis auf Zugesebene

und setzt sich aus der

- * waffengattungs- bzw. fachspezifischen Kommandantenausbildung,
- * begleitender allgemeiner Führungsausbildung,
- * praktischen Verwendung zur Erlangung von Führungspraxis und
- * Ausübung der vorgesehenen Funktion im Rahmen der Moborganisation zusammen.

Der Ausbildungsgang in der Normlaufbahn besteht in seiner Gesamtheit aus

- * dem Zugkommandantenlehrgang, 1. und 2. Teil,
- * den begleitenden Seminaren und
- * der praktischen Verwendung in der Funktion.

Zugkommandantenlehrgang, 1. Teil - Führungsausbildung

Dieser Lehrgang findet an den Waffen- bzw. Fachschulen, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Stabsunteroffizierslehrgang, 2. Abschnitt im Rahmen der Milizunteroffiziers-Weiterbildung statt und dauert zwei bis drei Wochen.

Als Ausbildungsziel gilt die Anwendung der Grundsätze, Grundlagen und Verfahren zum Führen einer Teileinheit der eigenen Waffengattung bzw. des jeweiligen Dienstes im Rahmen der Ausbildung bei Übungen (BWÜ) und im Einsatz.

Waffengattungs-, funktions- und ebenenbezogene Inhalte sind:

- * zu erwartendes Gefechtsbild,
- * militärisches Führungsverfahren,
- * Befehlsgebung,
- * Führungs- und Einsatzgrundsätze,
- * waffengattungsspezifische Gefechtsausbildung,
- * praktisches Führungsverhalten,
- * Materialerhaltung und Materialverwaltung im Einsatz.

Die Ausbildung erfolgt einsatzbezogen anhand von Gefechtsbeispielen und umfasst

- * die praktischen Tätigkeiten des Zugkommandanten von der Erkundung über die Anfertigung von Kampf- oder Arbeitsplänen bis hin zur Erteilung des Zugsbefehles und
- * die Führung in den Einsatzarten, bei besonderen Gefechts-handlungen in Erfüllung der allgemeinen Aufgaben im Einsatz durch Einzelbefehle.

Fachfunktionen werden im beschriebenen Ausbildungsgang ebenfalls vorerst zum Zugkommandanten herangebildet. Zum Beispiel werden angehende Feldzeugoffiziere zum Kommandanten Nachschub- und Transportzug und Fernmeldeoffiziere zum Kommandanten Fernmeldezug ausgebildet.

Zugkommandantenlehrgang, 2. Teil - Führungspraxis

Die Durchführung obliegt den vom Streitkräfteführungskommando damit beauftragten Truppen und dauert drei Wochen.

Die erste Ausbildungswoche dient der Schulung in den Ausbildungsgrundsätzen und -techniken einschließlich der Aufgaben des Sicherheitsoffiziers beim Scharfschießen. Die zweite und dritte Ausbildungswoche dient der praktischen Verwendung.

Als Ausbildungsziel gilt die Leitung der Ausbildung als stellvertretender Zugkommandant unter Anwendung der Grundsätze der Ausbildungsmethodik. Inhalte sind:

- * Vorbereitung Durchführung und Auswertung von Unterrichten und praktischer Ausbildung auf Ebene der Teileinheit und
- * Anwendung situationsgerechten Führungsverhaltens.

Der Zugkommandantenlehrgang in seiner Gesamtheit ist der Anlernstufe zuzuordnen; die Festigungsstufe beginnt mit der Beordneten-Waffenübung. Die Verwendung der Milizoffiziersanwärter als Ausbildungsleiter einer Teileinheit im Zugkommandantenlehrgang, 2. Teil erfolgt daher noch unter Anleitung und Aufsicht eines erfahrenen Zugkommandanten. Sie soll dabei insbesondere durch Lernen am Vorbild des eingeteilten Kommandanten zur Befähigung zur selbständigen Ausführung von Einzelaufträgen innerhalb der angegebenen Ausbildungsinhalte führen. Die Führungspraxis wird durch Leistung freiwilliger Waffenübungen ergänzt. Dies dient der Routinierung in der Anwendung der Führungstechniken und der Festigung eines situationsgerechten Führungsverhaltens. Diese Dienstleistungen werden zur Gänze für die Beförderung zum Oberleutnant angerechnet.

Vor der Absolvierung des Zugkommandantenlehrganges, 2. Teil ist die Teilnahme am Seminar Führungsverhalten 1 vorgeschrieben.

Begleitende Seminare

Die Durchführung erfolgt bei der Theresianischen Militärakademie mit den Seminaren Führungsverhalten¹ und Wehrpolitik¹ sowie der Heerestruppenschule mit dem Seminar Einsatztraining/Zug.

Die Seminare dienen der Schulung auf waffengattungs- bzw. fachübergreifenden Gebieten. Im Vordergrund stehen dabei Inhalte wie:

- * die Durchführung einsatzorientierter und wirklichkeitsnaher Gefechtsausbildung,
- * das Führungsverhaltenstraining und
- * das wehrpolitische Grundwissen.

Beorderten-Waffenübung

Als Ziel gilt die vorgesehene Mobfunktion im Rahmen der Einsatzorganisation weitgehend selbständig auszuüben und die Eignung hierfür unter Beweis stellen.

Beorderten-Waffenübungen (BWÜ) dienen unter Anderem der Erhaltung und Verbesserung der Feldverwendungsfähigkeit der beorderten Wehrpflichtigen und der auf einem Zielarbeitsplatz in der Einsatzorganisation gesperrten Frauen in Milizverwendung. Übungspflichtige Beordnete haben an der Beorderten-Waffenübung ihrer Truppe oder Einrichtung in Ausübung ihrer Mobfunktion teilzunehmen.

Bei der Beorderten-Waffenübung werden die Offiziersanwärter des Milizstandes grundsätzlich auf dem für sie vorgesehenen Arbeitsplatz der Einsatzorganisation auf der Ebene Zugkommandant bzw. in gleichwertiger Funktion verwendet. Dabei wird von den Vorgesetzten beurteilt, ob sie in der Lage sind, die damit verbundenen Aufgaben selbständig zu erfüllen.

Die in den Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ) angeführten Tätigkeiten und Aufträge im Rahmen der Vorbereitenden Kaderübung und der Vorstaffelung zur Beorderten-Waffenübung haben dabei bereits in weitgehender, selbständiger Ausführung zu erfolgen.

Als einer Beorderten-Waffenübung gleichzuhalten sind Sonderwaffenübungen, die im Waffenübungsprogramm dahingehend gekennzeichnet sind. Darüber hinaus sind nachstehende Dienstleistungen einer Beorderten-Waffenübung gleichzuhalten:

- * Die Teilnahme an der Beorderten-Waffenübung einer anderen Truppe als jener, in welcher der Wehrpflichtige beordert ist, in einer Verwendung, die seiner Mobfunktion entspricht;
- * Die Teilnahme an einer militärischen Übung außerhalb einer Beorderten-Waffenübung in der Dauer (einschließlich Vorbereitung) von mindestens einer Woche, in Ausübung jener Funktion, in welcher der Wehrpflichtige beordert ist, im Organisationsrahmen, welcher einer mobilgemachten (Teil)-Einheit entspricht, unter Bedingungen, die weitgehend denen bei einer BWÜ gleichen;
- * Die Teilnahme an einem Einsatz im Inland oder Ausland in einer der Mobfunktion gleichwertigen Verwendung;



* Die Leistung eines Präsenzdienstes in Verwendung als Ausbilder, wenn die Verwendung innerhalb einer solchen Wehrdienstleistung die Beurteilung der Eignung für die Führung einer Teileinheit zulässt. Dies ist dann zu erwarten, wenn die zu erfüllende Aufgabe die Anleitung eines organplanmäßig zusammengesetzten Organisationselementes bzw. einer solchen Teileinheit zur Erfüllung von Gefechtsaufgaben unter einsatznahen Bedingungen enthält.

Ausbildungsnachweis

Der Nachweis des Ausbildungserfolges und die Feststellung der Eignung zur Ausübung einer Offiziersfunktion werden nach Erfüllung aller Voraussetzungen ausgesprochen.

Die Eignung zur Ausübung der vorgesehenen Funktion in der Einsatzorganisation ergibt sich

- * sowohl aus dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten,
- * als auch aus der Bewährung in der Funktion bei einer Waffenübung im Rahmen der Moborganisation.

Prüfungsbestimmungen

Die Erreichung der Ausbildungsziele am Zugskommandantenlehrgang wird bei der kommissionellen Milizoffiziersprüfung festgestellt. Sie ist in zwei Teilprüfungen wie folgt abzulegen:

1. Teilprüfung zur Milizoffiziersprüfung am Ende des Zugskommandantenlehrganges, 1. Teil und
2. Teilprüfung zur Milizoffiziersprüfung am Ende des Zugskommandantenlehrganges, 2. Teil.

Die Kommission besteht bei der ersten Teilprüfung aus

- * dem Vorsitzenden: Schulkommandant oder dessen Stellvertreter,
- * dem Beisitzer: S 3 oder Hauptlehrbeauftragter der Waffengattungs- bzw. Fachschule und
- * dem Kurskommandant;

bei der zweiten Teilprüfung aus

- * dem Vorsitzenden: Kommandant des mit der Durchführung beauftragten Truppenkörpers oder dessen Stellvertreter und

* zwei Beisitzern: die vom Vorsitzenden zu bestimmen sind, darunter der Kurskommandant oder der Kommandant jener Einheit, bei welcher der Kurs durchgeführt wird.

Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte erfassen die in den Zielkatalogen jeweils beschriebenen Ausbildungsziele. Die Prüfung ist mündlich/praktisch abzulegen. Das Schwurgericht liegt dabei auf der praktischen Anwendung:

- * bei der ersten Teilprüfung durch Lösung einer Gefechtsaufgabe mit Erstellen des Kampfplanes und Befehlsgebung auf Zugs- bzw. Zugsebene, bezogen auf die jeweilige Waffengattung bzw. Fachrichtung in der vom lehrgangsführenden Kommando als Ausbildungsinhalt für den Lehrgang schwergewichtsmäßig vorgegebenen Einsatzart;
- * bei der zweiten Teilprüfung durch Ausführung eines konkreten Ausbildungsauftrages als Unterricht oder in einer Form der praktischen Ausbildung.

Bei der Beurteilung des Ausbildungserfolges werden sowohl das Ergebnis der mündlich/praktischen Prüfung selbst wie auch die im Verlaufe des Kurses gezeigten Leistungen herangezogen.

Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung mit Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss lautet auf „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ in einzelnen Gegenständen.

Über das Prüfungsergebnis wird ein Zeugnis gemäß den Bestimmungen über die „einheitliche Regelung für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen über absolvierte Ausbildungsgänge“ ausgestellt.

Das Original wird dem Prüfungswerber ausgehändigt. Durchschriften ergehen an die Ergänzungsabteilung des zuständigen Militärkommandos und an das mobverantwortliche Kommando. Eine Ausfertigung verbleibt im Prüfungsakt beim lehrgangsführenden Kommando. Das Prüfungsergebnis wird mit dem Offiziersanwärter im Zusammenhang mit der Ausfolgung des Zeugnisses besprochen.

ausbildung

Protokoll

Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält:

- * Dienststelle, Ort, Zeit und Dauer der Prüfung,
- * Mitglieder der Prüfungskommission,
- * Namen der Prüfungswerber,
- * Prüfungsergebnis,
- * Bemerkungen zum Ablauf oder Ergebnis der Prüfung wie zum Beispiel Begründung von Auszeichnungen bzw. Nichtbestehen, Angaben über allfällige Prüfungswiederholungen.

Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden eingeteilt. Das Protokoll selbst verbleibt beim lehrgangsführenden Kommando.

Prüfungswiederholung

Besteht ein Lehrgangsteilnehmer die Prüfung nicht, kann er zu einer Wiederholungsprüfung antreten. Die Prüfungskommission entscheidet über Zeit und Ort einer allfälligen Wiederholungsprüfung. Die Entscheidung wird im Protokoll vermerkt und dem Prüfungswerber bekannt gegeben. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

Eignungsfeststellung

Anlässlich der Beordneten-Waffenübung wird die Eignung des Offiziersanwärters zur selbständigen Ausübung seiner Funktion festgestellt. Die Feststellung erfolgt auf Grund der beobachteten und im Verlauf der Beordneten-Waffenübung konkret erbrachten Leistungen.

Beurteilungsmerkmale

Das wesentliche Merkmal ist das Vermögen zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in weitgehend selbständiger Erfüllung eines erhaltenen Auftrages. Darüber hinaus werden Persönlichkeitsmerkmale wie Führungsfähigkeit (Kommunikationsbereitschaft, Motivationsfähigkeit), Durchsetzungsvermögen, Initiative, Umsicht und Auftreten berücksichtigt.

Durchführung

Die Eignungsfeststellung wird durch eine Kommission getroffen. Der Kommission gehören an:

- * der mobverantwortliche Kommandant,
- * der Truppenkommandant und
- * der Einheitskommandant der Einsatzorganisation.

Ist der Truppenkommandant in der Einsatzorganisation zugleich mobverantwortlicher Kommandant (Verband der präsenten Kräfte) tritt als drittes Mitglied ein Offizier des Bataillonsstabes, entsprechend der Funktion bzw. Fachrichtung des zu Beurteilenden, zur Kommission.

Ablauf

Der Einheitskommandant als unmittelbarer Vorgesetzter des zu beurteilenden Offiziersanwärters trägt der Kommission das Leistungsbild vor. Er zieht dabei bisher erstellte Beurteilungen als Beitrag zum Gesamtbild heran, aus dem die Entwicklung im Verlauf des Ausbildungsganges hervorgeht.

Die Kommission entscheidet über Eignung oder Nichteignung mit Mehrheitsbeschluss. Hiefür sind in erster Linie die von den Kommissionsmitglie-

dem selber gemachten Beobachtungen ausschlaggebend. Die Entscheidung wird dem beurteilten Offiziersanwärter durch Aushändigung der schriftlichen Eignungsfeststellung bekannt gegeben.

Festgestellte Eignung

Bei aufgewiesenem Verwendungserfolg - Gesamtbeurteilung zumindest „normale Leistung“ - ist die ausgehändigte Eignungsfeststellung der sichtbare Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Offizier.

Einerseits wird damit dem angehenden Leutnant die Tragweite der zu übernehmenden Verantwortung bewusst gemacht, andererseits bringen die Vorgesetzten mit ihrer Unterschrift unmissverständlich zum Ausdruck, dass er in seiner Funktion voll anerkannt wird. Damit ist zugleich die Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum Leutnant erfüllt.

Nichteignung

Bei der Gesamtbeurteilung „unbefriedigende Leistung“ werden auf der Rückseite der Eignungsfeststellung die Gründe, die zum Beschluss der Kommission geführt haben, und der auferlegte weitere Ausbildungsgang festgelegt.

Folgende Möglichkeiten kommen in Betracht:

- * Besteht die Ansicht, dass der Beurteilte nach einer Verlängerung der Praxisphase die Eignung zur Ausübung der vorgesehenen Funktion doch noch erreichen wird, ist ihm die Gelegenheit zur Bewährung bei der nächsten Beordneten-Waffenübung zu eröffnen. Zum Erwerb der erforderlichen Praxis wird ihm in diesem Fall die Leistung von zusätzlichen freiwilligen Waffenübungen mit geeigneten Ausbildungsinhalten nahegelegt und ermöglicht;
- * Ist zu erwarten, dass der Beurteilte die Aufgaben in einer anderen Funktion besser erfüllen wird, ist eine entsprechende Beorderung zu veranlassen und die Eignungsfeststellung in der neuen Funktion bei der nächsten Beordneten-Waffenübung durchzuführen;
- * Weist der Beurteilte, obwohl ihm bei einer weiteren Beordneten-Waffenübungen (maximal insgesamt drei Beordneten-Waffenübungen seit erfolgreichem Abschluss der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung) die Gelegenheit zur Bewährung eröffnet worden ist, die Eignung für die Ausübung einer für ihn in Frage kommenden Offiziersfunktion nicht auf, ist durch das mobverantwortliche Kommando der Antrag auf Beorderung in einer dem erreichten Ausbildungsstand entsprechenden Funktionen zu stellen. Der Wehrpflichtige scheidet damit aus der Personengruppe Offiziersanwärter des Milizstandes aus.

Die Mitteilung über die getroffene Eignungsfeststellung wird in dreifacher Ausfertigung erstellt:

- * 1. Ausfertigung zur Ausfolgung an den beurteilten Offiziersanwärter,
- * 2. Ausfertigung zur Hinterlegung beim mobverantwortlichen Kommando,
- * 3. Ausfertigung zur Vorlage an die Ergänzungsabteilung als Grundlage für den Antrag um Beförderung.

Zeitbedarf für den Ausbildungsangang

Unter Zugrundelegung der Normdauer einer Beordneten-Waffenübung von zehn Tagen gemäß DBWÜ ergibt sich ein Gesamtbedarf von fünfzehn Tagen für die Beordneten-Waffenübung einschließlich Vorstaffelung und Abschlussmaßnahmen sowie Vorbereitungs-Kaderübung.

Die beiden Teile des Zugskommandantenkurses umfassen einunddreißig bis achtunddreißig Tage, drei Seminare zu je drei Tagen umfassen insgesamt neun Tage. Der Ausbildungsgang zum Zugskommandanten erfordert daher einen Aufwand von fünfundfünfzig bis zweiundsechzig Tagen Wehrdienstleistung.

Der Gesamtumfang von den in den Beförderungsrichtlinien geforderten dreiundsechzig Tagen als Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum Leutnant ist insbesondere bei einer geringeren Dauer der Beordneten-Waffenübung durch weitere Wehrdienstleistungen wie zur BWÜ-Vorbereitung, zur Fortbildung und zur Erlangung von Führungspraxis zu erreichen.



Abweichungen von der Normlaufbahn

Abweichungen von der Normlaufbahn betreffen derzeit die Ausbildung zu Militärpiloten, zu Abwehroffizieren, zu Jagdkommandooffizieren, zu Sanitätsoffizieren und zu Offizieren der gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Für diese Funktionen gelten jeweils eigene Abläufe, die in einem Folgebeitrag ergänzend dargestellt werden.

Beorderung

Die Erstbeorderung der Offiziersanwärter erfolgt grundsätzlich in Unteroffiziersfunktion auf einen Arbeitsplatz der Einsatzorganisation in der Verwendungsgruppe UO 2. Die Möglichkeit der Beorderung in der Personalreserve der Einheit in der vorgesehenen Offiziersfunktion bleibt entsprechend dem Mobbedarf bestehen.

Die Beorderung auf einen konkreten Arbeitsplatz der Einsatzorganisation für Offiziere kann mit erfolgreichem Abschluss des Zugskommandantenlehrganges veranlasst werden, ist jedoch spätestens gleichzeitig mit dem Antrag um Beförderung zum Leutnant einzuleiten, sofern der Wehrpflichtige nicht von vorneherein für eine Einteilung in der Personalreserve vorgesehen ist.

Für die Festlegung der Ausbildungsaufgaben wird eine bestehende Beorderung auf einen konkreten Arbeitsplatz der Einsatzorganisation nicht vorausgesetzt. Die Einteilung in die Personalreserve im Hinblick auf eine bestimmte Funktion ist für den Ausbildungsgang und die daraus resultierende Laufbahn einer Beorderung auf einen konkreten Arbeitsplatz der Einsatzorganisation gleichzuhalten.

Laufbahn von Offiziersanwärter auf einen Arbeitsplatz als MZUO

Offiziersanwärter des Milizstandes, die unmittelbar nach erfolgreicher Beendigung der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung auf einen Unteroffiziersarbeitsplatz als MZUO aufgenommen werden, setzen neben ihrer Verwendung in der Unteroffiziersfunktion die Ausbildung zum Milizoffizier fort.

Verwendung in der Offiziersfunktion

Steht nach fünf Jahren Gesamtdienstzeit ein Offiziersarbeitsplatz zur Verfügung, wird bei Vorliegen des konkreten Bedarfes und der entsprechenden Eignung (bestandene Milizoffiziersprüfung, erfolgreiche Bewährung in der Funktion) die Einteilung auf den vorgesehenen Offiziersarbeitsplatz als MZO veranlasst und, bei getroffener Eignungsfeststellung, der Antrag auf Beförderung zum Leutnant gestellt.

Weiterverwendung in der Unteroffiziersfunktion

Bleibt auf Grund des gegebenen Bedarfes die Einteilung auf einem Unteroffiziersarbeitsplatz voraussichtlich auch nach fünf Jahren Gesamtdienstzeit bestehen, wird dennoch, ungeachtet der Verwendung in Unteroffiziersfunktion, bei der auf die Milizoffiziersprüfung folgenden Beordneten-Waffenübung die Einteilung in einer Zugskommandantenwertigen Funktion vorgesehen. Dabei ist die voraussichtliche Eignung für die Ausübung dieser Funktion festzustellen.

Die schriftliche Eignungsfeststellung ist allerdings erst mit Beendigung des Wehrdienstes als MZUO und Übertritt in den Milizstand auszuführen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits fünf Jahre Gesamtdienstzeit oder mehr erbracht worden, wird mit der Beorderung auf einen Offiziersarbeitsplatz in der Einsatzorganisation der Antrag auf Beförderung zum Leutnant gestellt.

Erstreckt sich die Wehrdienstzeit mit Verwendung in Unteroffiziersfunktion zwei Jahre oder mehr über die Beordneten-Waffenübung nach der Milizoffiziersprüfung hinaus, wird die Eignungsfeststellung vorläufig aufgeschoben, in der Regel jedoch nicht länger als weitere zwei Beordneten-Waffenübungen.

Laufbahnentscheidung

Spätestens nach dieser Frist entscheidet der mobverantwortliche Kommandant im Einvernehmen mit dem Wehrpflichtigen über Verbleib in der Offiziersanwärterlaufbahn oder Ausscheiden aus derselben bei Fortsetzung der Unteroffizierslaufbahn. Ein Verbleib in der Offiziersanwärterlaufbahn ist nur möglich, wenn spätestens bis zur nächstfolgenden Beordneten-Waffenübung eine Einteilung auf einen Offiziersarbeitsplatz in Aussicht steht.

Ausbildungsaufgaben für die Unteroffiziersfunktion

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung erfüllt der Offiziersanwärter die Voraussetzungen für die Aufnahme als MZUO 2 im Sinne des BDG. Eine Ernennung



in die Verwendungsgruppe MBUO 2 setzt die Absolvierung des 1. Semesters der Grundausbildung für MBUO 2 (Unteroffizierslehrgang) voraus.

Ausbildungsgang von Unteroffizieren

nach absolvierter Nachhollaufbahn zum Offiziersanwärter des Milizstandes.

Wehrpflichtige, welche die Ausbildung zum Offiziersanwärter des Milizstandes im Zuge einer Nachhollaufbahn abgeschlossen haben, setzen die Ausbildung zum Offizier entsprechend den vorliegenden Durchführungsbestimmungen fort.

Ersatzfeststellung

Der Zugskommandantenlehrgang, 1. Teil - Führungsausbildung wird ersetzt durch

- * das 2. Semester des Stabsunteroffizierslehrganges im Rahmen der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe MBUO 1 (dem entsprechen der ehemalige Zugskommandanten- bzw. Fachunteroffizierskurs im Rahmen der Unteroffiziersweiterbildung und der militärische Fachteil der ehemaligen Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C);
- * den 2. Abschnitt des Stabsunteroffizierslehrganges (ehemaliger Zugskommandanten- oder Fachunteroffizierskurs) im Rahmen der Milizunteroffiziersweiterbildung unter der Voraussetzung, dass der Offiziersanwärter die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten bei der 1. Teilprüfung zur OA-Prüfung an der Waffengattungsschule nachweist. Ausmaß der Ersatzanrechnung: 19 Tage.

Die angeführten Ausbildungselemente können den Zugskommandantenlehrgang 1. Teil dann ersetzen, wenn sie auf eine der in Beilage 3 zu den Durchführungsbestimmungen der EF-Ausbildung angeführten Offiziersfunktionen gerichtet sind.

Die erste Woche des Zugskommandantenlehrganges, 2. Teil mit der Schulung in den Ausbildungsgrundsätzen und -techniken wird ersetzt durch das 1. Semester des Unteroffizierslehrganges im Rahmen der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe MBUO 2. Ausmaß der Ersatzanrechnung: 6 Tage.

Die begleitenden Seminare werden ersetzt durch die analogen Elemente im Unteroffizierslehrgang und im Stabsunteroffizierslehrgang im Rahmen der Grundausbildung für die Verwendungsgruppen MBUO 2 und MBUO 1. Ausmaß der Ersatzanrechnung: 9 Tage.

Die Übernahme der angeführten Ausbildungselemente in den Ausbildungsgang zum Milizoffizier erfolgt im Wege der Ersatzzeitenrechnung durch die zuständige Militärbehörde (Militärkommando oder Heerespersonalamt).

Nach der diesbezüglichen Regelung im Erlass „Nachhollaufbahnen für Wehrpflichtige des Milizstandes; Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung“ in der aktualisierten Fassung sind ehemalige Militärpersonen, Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion, welche als solche die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe MBUO 2 mit dem Unteroffizierslehrgang abgeschlossen haben, ohne weitere Ausbildungsaufgaben aus der EF-Ausbildung in die Personengruppe Offiziersanwärter des Milizstandes zu übernehmen. Für sie umfasst der Ausbildungsgang

- * den Zugskommandantenlehrgang, 1. Teil und 2. Teil mit Ablegen der Milizoffiziersprüfung und
- * die Beordneten-Waffenübung mit Eignungsfeststellung.

Unteroffiziere, welche die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe MBUO 1 mit dem Stabsunteroffizierslehrgang abgeschlossen haben, haben die dem Zugskommandantenlehrgang, 1. Teil gleichzuhaltende Ausbildung bereits absolviert. Für sie umfasst der Ausbildungsgang

- * den Zugskommandantenlehrgang, 2. Teil mit Ablegen der 2. Teilprüfung zur Milizoffiziersprüfung und
- * die Beordneten-Waffenübung mit Eignungsfeststellung.

Für die gegenständliche Personengruppe dauert der Zugskommandantenlehrgang, 2. Teil zwei Wochen in praktischer Verwendung als Ausbildungsleiter einer Teileinheit. Die vorangehende erste Woche zur Schulung der Offiziersanwärter in den Ausbildungsgrundsätzen und -techniken entfällt.

Die Redaktion

Landes- verteidigung

Das aktuelle Regierungsprogramm vor dem Hintergrund der geltenden Wehrrechtslage.

Das aktuelle Regierungsprogramm sieht im Kapitel „Äußere Sicherheit und Landesverteidigung“ folgende wehrrechtlich relevante Themen vor, die im Überblick näher erläutert werden:

Neutralität

„Die Bundesregierung setzt sich für eine umfassende Friedenspolitik ein. Auf der Grundlage seiner verfassungsrechtlich bestimmten immerwährenden Neutralität wird Österreich weiterhin ein verlässlicher und solidarischer Partner in der Welt sein und sich aktiv an der weiteren Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beteiligen“.

In rechtlicher Hinsicht wird also zunächst ein Bekenntnis zur Neutralität abgegeben. Das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs normiert betreffend die immerwährende Neutralität Österreichs Folgendes:

Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen

ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen. Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Form der Neutralität hat sich durch die umfassenden sicherheitspolitischen Änderungen seit dem Ende des „Kalten Krieges“ massiv geändert. Auf Grund des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes bestehen demnach grundsätzlich folgende drei Kernelemente der immerwährenden Neutralität:

- * die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Neutralität im Anlassfall mit allen „zu Gebote stehenden Mitteln“ einschließlich des Verbotes des Beginnens von Kriegen und der selbst gewählten Teilnahme an solchen,
- * der Nichtbeitritt zu „militärischen Bündnissen“ und
- * die Nichtzulassung einer „Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten“ auf österreichischem Staatsgebiet.



Solidaritätsleistungen im Rahmen der EU - GASP

„Die Erfüllung der Solidaritätsleistungen im Rahmen der EU ist Bestandteil der österreichischen Friedenspolitik. Österreich wird sich daher aktiv an der Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) beteiligen“.

Ein Schwerpunkt dabei ist die Erreichung des bestehenden EU-Planungsziels („Headline Goal 2010“) unter besonderer Berücksichtigung der Sicherstellung der raschen Reaktionsfähigkeit der EU.

Die EU kann durch ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sehr wesentlich zur Stabilität und Sicherheit in Krisenregionen beitragen. Kriege oder Konflikte rauben den Menschen ihre Zukunftsperspektiven, erhöhter Auswanderungsdruck löst Flüchtlingsströme aus und verstärkt die Aktivitäten krimineller Organisationen.

Deshalb ist es wichtig, dass die EU – und in deren Rahmen auch Österreich – aktiv zur Sicherung des Friedens und der internationalen Stabilität beiträgt, wie dies in unterschiedlicher Form und mit verschiedenen Instrumenten vor allem auf dem Balkan, aber auch im Nahen Osten und in Afrika bereits geschieht. Zur Stabilisierung internationaler Krisenherde wird auch in Zukunft militärische Präsenz notwendig sein.

Diese geplante aktive Teilnahme an der GASP der Europäischen Union steht vor dem rechtlichen Hintergrund des Art. 23f Abs. 1 B-VG, wonach Österreich an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam mitwirkt.

Die GASP der EU erstreckt sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik und hat unter Anderem die Wahrung der Unabhängig-

keit und Unversehrtheit der EU, die Stärkung der Sicherheit der EU in allen ihren Formen und die Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit zum Ziel.

Bestandteil und „Rückgrat“ der GASP ist die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Die ESVP umfasst Instrumente und Verfahren für die militärische und nicht militärische Krisenbewältigung sowie für die Konfliktverhütung. Zur ESVP gehört auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt.

Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einer von den Mitgliedsstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen unterstützt.

Zu den Mitteln für die Durchsetzung der GASP der EU gehören - neben diplomatischen Mitteln - auch Maßnahmen, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder zu mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden.

Die GASP der EU schließt auch die Erfüllung von sogenannten „Petersberg-Aufgaben“ zur Krisenbewältigung ein. Hierzu zählen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben und Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch Art. 23f Abs. 1 B-VG nunmehr eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage zur freiwilligen Teilnahme Österreichs auch an allfälligen Kampfeinsätzen zur Friedensschaffung im Rahmen der GASP der EU besteht.

Diese Verfassungsbestimmung hat eine Veränderung des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs bewirkt, welches damit - jedenfalls für den Bereich der GASP - materiell geändert wurde.

Rechtlich ist Österreich seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam am 1. Mai 1999 nicht mehr uneingeschränkt immerwährend neutral. Eine allgemeine Verpflichtung, in sämtlichen denkbaren Kriegsfällen neutral zu bleiben - das entscheidende Element der „immerwährenden Neutralität“ - lässt sich nämlich angesichts der aufgezeigten Rechtslage nicht mehr aufrechterhalten.

Österreich bleibt es allerdings als politische Option im Rahmen der GASP unbenommen, sich im Einzelfall neutral zu verhalten, wie dies jedem Staat, auch wenn er sich nicht zur immerwährenden Neutralität bekannt hat, offen steht.

Beschlüsse der Europäischen Union zu einer gemeinsamen Verteidigung sowie zu einer Integration der Westeuropäischen Union (WEU) in die EU bedürfen in Österreich einer entsprechenden parlamentarischen Behandlung nach Art. 44 Abs. 1 und 2 B-VG.

Das bedeutet, dass derartige Beschlüsse der EU innerstaatlich so zu behandeln wären wie ein Verfassungsgesetz bzw. eine Verfassungsbestimmung. Es wäre daher im Nationalrat und im Bundesrat die Anwesenheit von min-

destens der Hälfte der Mitglieder sowie eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Milizsystem

„Die Bundesregierung garantiert die Handlungsfähigkeit des Bundesheeres. Notwendig ist ein Bundesheer, das seine Aufgaben im Bereich der militärischen Landesverteidigung und zum Schutz der Souveränität und Neutralität erfüllen kann“.

Es muss der Bevölkerung im Katastrophenfall wirkungsvoll zu Seite stehen und deren bestmöglichen Schutz vor atomaren, biologischen oder chemischen Bedrohungen ermöglichen. Es muss seine international geachteten Leistungen im Ausland für die Sicherung von Frieden und Stabilität weiter erbringen können.

Das Bundesheer braucht dazu ausreichend personelle Ressourcen, aber auch jene Organisation, Ausrüstung, Ausstattung und Ausbildung, die für moderne Armeen zur Bewältigung der Anforderungen des 21. Jahrhunderts bei optimalem Schutz der eingesetzten Soldaten und Soldatinnen notwendig sind. Die Milizkomponente wird dabei weiterhin ein integraler Bestandteil der Einsatzorganisation des Bundesheeres bleiben.

Im Ergebnis bekennt sich die Bundesregierung hiermit zur Beibehaltung des Milizsystems, welches im Art. 79 B-VG verfassungsrechtlich verankert ist. Der Verfassungsgesetzgeber ist bei der Schaffung dieser Verfassungsnorm im Jahre 1988 von folgenden drei Eckpfeilern des österreichischen Milizsystems ausgegangen:

- * eine vergleichsweise kurze Grundwehrdienst-dauer und zusätzlich periodische, über einen längeren Zeitraum verteilte Wiederholungsübungen,
- * eine Gestaltung der Schutz- und Verteidigungsaufgabe - zumindest überwiegend - nicht im Wege einer berufsmäßigen Institution, sondern als Gemeinschaftsaufgabe,
- * die Existenz eines bestimmten, relativ kleinen Anteiles eines „stehenden Heeres“ zur Sicherstellung einer raschen Reaktionsfähigkeit im Anlassfall.

Diese drei Hauptkomponenten sind daher verfassungsrechtlich vorgegeben und müssen auch bei der Festlegung der jeweiligen „Heeresgliederung“ berücksichtigt werden.

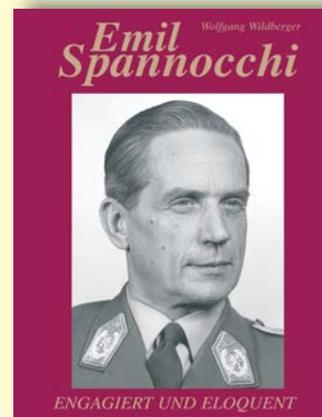
Durch die Mitwirkung der Milizangehörigen, unter Anderem auch durch Gestellung von Experten und Expertinnen für Militärberatungen, Mitwirkung bei Demobilisierungen usw., wird dem Bundesheer die Teilnahme an einem breiten Spektrum von internationalen Einsätzen ermöglicht.

Buch

über Emil Spannocchi neu erschienen.

Der General der Panzertruppe Emil Spannocchi ist als Schöpfer der „Raumverteidigung“ als einem glaubhaften Abwehrkonzept für den neutralen Kleinstaat Österreichs zwischen den zwei großen Machtblöcken NATO und Warschaupakt - allgemein bekannt als die „Spannocchi-Doktrin“ - in die Geschichte eingegangen.

ISBN 3-85333-134-3



Das Buch spannt den Bogen von der schillernden Geschichte der Familie Spannocchi über die Militärdienstzeit des späteren Generals im Bundesheer bis zu seinem Wirken als Schöpfer der Panzerwaffe des Bundesheeres, Kommandant der Landesverteidigungsakademie und zuletzt Armeekommandant. Schließlich bekommt der Leser auch Einblick in sein Leben als Familienmensch und Pensionist.

Der aufwendig gestaltete Bildband gibt darüber hinaus noch durch Geschichten, Anekdoten und Zitate im letzten Kapitel einen farbigen Eindruck vom Umfeld des wohl bedeutendsten Generals der 2. Republik.

Das Buch ist zu beziehen über



Medienservice und Verlag GmbH.
Conrad von Hötzendorf Straße 121
8010 Graz

Telefon: 0316/42 99 19
Fax: 0316/42 99 19 - 16 DW
E-mail: design@vehling.at

Die Redaktion

Fortsetzung Seite 18!

information

Reform BH 2010

„Die Bundesregierung bekennt sich zu den Empfehlungen der Bundesheerreformkommission, welche mit breitem politischem Konsens die Grundlagen für die Anpassung des Bundesheeres an die Bedrohungen und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts erarbeitet hat, und wird diese weiter zügig umsetzen“.

Für die Erfüllung der gestellten Aufgaben sollen dem Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Reform ist durch eine schrittweise Anpassung des Budgetvolumens so zu unterstützen, dass die Anteile für Investitionen ein Drittel der Gesamtausgaben für die militärische Landesverteidigung erreichen.

In diesem Zusammenhang gilt der Grundsatz, dass für jeden einzelnen Bereich alle Möglichkeiten interner Umschichtungen und Einsparungen berücksichtigt werden. Unvorhergesehene Einsätze, die das Maß der geplanten Vorsorgen übersteigen, sind gesondert zu finanzieren.

Die aus dem Verkauf von Liegenschaften erzielten Erlöse verbleiben zu hundert Prozent im BMLV. Die Zentralstelle des BMLV ist an das neue Bundesheer anzupassen. Dies bedeutet: Fortsetzung der Redimensionierung der Verwaltungs- und Behördenstrukturen nach den Grundsätzen modernen Verwaltungsmanagements sowie Straffung der Grundorganisation durch innerbetriebliche Optimierung der Abläufe und Implementierung innovativer Lösungen.

Die gestellten Aufgaben sind nur durch bestens ausgebildete Soldaten und Soldatinnen und hochqualifizierte Spezialisten und Spezialistinnen zu bewältigen. Hiefür sind entsprechende Vorsorgen zur Sicherstellung der erforderlichen Personalstärken in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu treffen.

In diesem Zusammenhang sind alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft zur Attraktivierung des Soldatenberufes unter besonderer Beachtung zeitlich befristeter Dienstverhältnisse auszuschöpfen.



Die Maßnahmen zur Abfederung sozialer Härten im Zuge der personellen Umschichtungen und zur Erhöhung der Mobilität sind fortzusetzen. Hier erscheinen insbesondere Anpassungen im Militärdienstrecht und in den korrespondierenden Sozialrechtsnormen erforderlich.

Internationalität des Bundesheeres

„Im Regierungsprogramm ist die Modifikation der Freiwilligkeit für Auslandseinsätze erwähnt“. Nach der geltenden Rechtslage (§ 4 KSE-BVG) können Angehörige des Bundesheeres, der Wachkörper des Bundes und andere Personen, die sich zur Teilnahme vertraglich verpflichtet haben, auf freiwilliger Basis in das Ausland entsendet werden.

Darüber hinaus setzt die konkrete Entsendung eines Wehrpflichtigen, der den Grundwehrdienst leistet, sowie einer Frau während der ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes in sämtlichen Entsendefällen deren persönliche freiwillige Meldung in schriftlicher Form voraus.

Für sonstige Angehörige des Bundesheeres gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit hinsichtlich der Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der militärischen Landesverteidigung im Ausland nicht, weil für diese Personen aus Gründen einer wirksamen Einsatzvorbereitung die Entsendung nicht von deren Willen abhängig gemacht werden soll.

Mit Ministerratsbeschluss vom 17. November 2000 hat Österreich seine Bereitschaft erklärt, am Aufbau einer europäischen Eingreiftruppe gemäß den Beschlüssen des Gipfels von Helsinki im Jahre 1999 teilzunehmen.

Im Hinblick darauf soll durch Umsetzung des Konzeptes „Kräfte für internationale Operationen“ (KIOP) Personal bereitgestellt werden, das für die Teilnahme an Auslandseinsätzen - auch mit hoher Konflikintensität - rasch verfügbar und entsprechend ausgebildet ist.

In Umsetzung dieses Konzeptes wurden im Jahr 2003 die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Anreizsystem geschaffen, das unter Beibehaltung des Freiwilligkeitsprinzips der Sicherstellung des für die Auslandseinsätze des Bundesheeres erforderlichen Personals dienen soll.

Demnach können sich Personen freiwillig zu künftigen Auslandseinsätzen verpflichten und erhalten dafür einen speziellen finanziellen Anreiz. Im Hinblick auf das genannte verfassungsgesetzlich verankerte Freiwilligkeitsprinzip kann das primäre Ziel dieses Anreizsystems, das in der Bereitstellung jenes Personals liegt, das für die Teilnahme an solchen Auslandseinsätzen - auch mit hoher Konflikintensität - rasch verfügbar und entsprechend ausgebildet ist, nicht vollständig erreicht werden.

Auf Grund des Regierungsprogramms plant die Bundesregierung in Anlehnung an die Empfehlungen der Bundesheerreformkommission auf verfassungsrechtlicher Ebene Vorsorge dafür zu treffen, dass künftig in ein Dienstverhältnis eintretende Berufssoldaten und -soldatinnen zu Auslandseinsätzen verpflichtet sind. Zeitlich befristete Befreiungen aus sozialen Gründen sollen dabei möglich sein.

Für bereits im Dienststand befindliches Kaderpersonal sollte in Weiterentwicklung des Anreizsystems für Kräfte für internationale Operationen/Kaderpräsenzeinheiten der freiwillige Übertritt in das Berufsmodell mit Verpflichtung zum Auslandseinsatz ermöglicht werden.

Alle Berufssoldaten und Berufssoldatinnen, die nicht vom Optionsrecht gebrauch machen, sollen weiterhin auf freiwilliger Basis einen Auslandseinsatz absolvieren können. Der Verfassungsgrundsatz, dass Soldaten im Grundwehrdienst und Soldatinnen im Ausbildungsdienst ausschließlich auf der Basis der Freiwilligkeit an Auslandseinsätzen teilnehmen können, sollte aufrechterhalten werden.

Darüber hinaus soll es zur Steigerung der Fähigkeiten zur raschen Einsetzbarkeit von strukturierten Kräften zur internationalen Krisenreaktion durch Kaderpräsenzkkräfte (Rahmenbrigade) im gesamten Spektrum der Petersberg-Aufgaben, insbesondere zur Wahrnehmung der Verpflichtung im Rahmen des Battle-Group-Konzeptes kommen. Das KSE-BVG regelt derzeit folgende fünf Entsendefälle mit unterschiedlichen Entsendemodalitäten:



Im Bereich der Auslandseinsätze

- * die solidarische Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung (Die Entsendung erfolgt durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.),
- * die solidarische Teilnahme an Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe (Die Entsendung erfolgt durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Bei besonderer Dringlichkeit erfolgt die Entsendung durch den Bundeskanzler, dem Bundesminister für europäische und auswärtige Angelegenheiten und den (oder die) zuständigen Bundesminister im Einvernehmen.) und
- * die solidarische Teilnahme an Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste (Die Entsendung erfolgt durch den zuständigen Bundesminister.).

Im Bereich der Auslandsübungen

- * die solidarische Teilnahme an Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu den vorher genannten Zwecken (Die Entsendung erfolgt durch den zuständigen Bundesminister im Rahmen des Übungs- und Ausbildungsplanes.) und
- * Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Die Entsendung erfolgt durch den zuständigen Bundesminister, jedoch für Soldaten im Grundwehrdienst, oder in den ersten sechs Monaten des Ausbildungsdienstes durch die Bundesregierung).

Auf Grund der geplanten Steigerung der Fähigkeiten zur raschen, Einsetzbarkeit von strukturierten Kräften zur internationalen Krisenreaktion und zu einer allfälligen Beteiligung Österreichs im Rahmen des Battle-Group wäre rechtlich eine Erweiterung der erwähnten Dringlichkeitsklausel bei Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe auf Maßnahmen der Friedenssicherung vorstellbar.

Damit wäre in dringenden Fällen eine rasche Entsendung durch den Bundeskanzler, den Bundesminister für europäische und auswärtige Angelegenheiten und den betreffenden Bundesminister für das gesamte Spektrum der Petersberg-Aufgaben - statt wie bisher nur für Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe - sichergestellt.

Die im KSE-BVG dargestellten Verwaltungsabläufe hinsichtlich der Entsendungen sind zum Teil sehr aufwendig und könnten vereinfacht werden (zum Beispiel Termine und Fristen für die Vorlage des Übungs- und Ausbildungsplanes, Berichtspflichten). Hier könnte auch die Einführung sogenannter „Vorratsbeschlüsse“ für mehrere gleichartige, aber noch nicht unmittelbar bevorstehende, Entsendungen überlegt werden. Auf diese Weise könnten routinemäßig und immer unter denselben Bedingungen stattfindende Auslandsentsendungen in einem Vorgang beschlossen und damit erhebliche Verwaltungseinsparungen erzielt werden.

Fortsetzung Seite 20

information

Luftraum- überwachung

„Österreich wird - wie bisher - die sich aus der Neutralität und der völkerrechtlichen Souveränität ergebende Verpflichtung zur Wahrung der Luftthoheit in Form der aktiven und passiven Luftraumüberwachung, wie dies auch im Rahmen der Bundesheer-Reformkommission als Aufgabe des Bundesheeres definiert wurde, sicherstellen“.

§ 26 des Militärbefugnisgesetzes (MBG) konkretisiert die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Vorgaben auf einfachgesetzlicher Ebene. Vor diesem Hintergrund haben militärische Organe bereits bei Verdacht einer Verletzung der Luftthoheit oder bei einer Gefährdung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres tätig zu werden.

Unter „Verletzung der Luftthoheit“ ist jede unautorisierte Flugbewegung von Luftfahrzeugen im österreichischen Luftraum zu verstehen (Ein Luftfahrzeug fliegt unerlaubt in den österreichischen Luftraum ein oder benützt diesen in einer unerlaubten Art und Weise). Die entsprechenden Befugnisse, die zur Beendigung der Verletzung der Luftthoheit führen sollen, werden von militärischen Organen im Rahmen der militärischen Landesverteidigung ausgeübt.

Weitere Themen

„Die Bundesregierung bekennt sich zur Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht“.

Des Weiteren soll es zur Fortsetzung der Modernisierung der Ausbildungsabläufe für Offiziere und Unteroffiziere sowie der heereseigenen Bildungseinrichtungen nach europäischen Standards einschließlich notwendiger rechtlicher Anpassungen (zum Beispiel Berufsreifprüfungsgesetz) kommen.

Betreffend die Frauen im Bundesheer ist eine Evaluierung des Dienstes von Soldatinnen einschließlich der bisher getroffenen Attraktivierungsmaßnahmen geplant.

Hinsichtlich des Katastrophenschutzes ist die Steigerung der Fähigkeiten zu Assistenzsätzen im Inland durch Erhöhung der Kaderpräsenz und Vorsorge für eine entsprechende moderne Katastrophenschutzrüstung geplant.

Im Beschaffungswesen soll es zur Fortsetzung und Intensivierung der Modernisierung der Ausrüstung (Transport, Aufklärung etc.) kommen, um ein Höchstmaß an Schutz für die Bevölkerung sowie für die Soldaten und Soldatinnen zu gewährleisten.

Dazu ist es unter anderem erforderlich, innovative Finanzierungslösungen umzusetzen und das Optimierungspotential im Bereich der Verwaltungsentwicklung voll auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist das gesamte Beschaffungswesen neu zu ordnen.

Die Förderung des Spitzensports in den bestehenden Heeressportzentren stellt auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum erfolgreichen Auftreten österreichischer Sportler bei internationalen Großsportveranstaltungen dar.

Mag. Christoph Ulrich, BMLV

Österreichs Heeres- und Marinegeschichte unter einem Dach

Militär- und Kriegsgeschichte, Technik und Naturwissenschaft, Kunst und Architektur verschmelzen im Heeresgeschichtlichen Museum in Wien zu einem einzigartigen Ganzen. In diesem ältesten Museumsbau der Stadt werden in fünf großen Abschnitten die Geschichte der österreichischen Erbländer vom Ende des 16. Jahrhunderts bis 1918 und das Schicksal Österreichs bis 1945 gezeigt.

Dabei steht die Rolle des Militärs im Vordergrund. Ein weiterer Teil der Schausammlung dokumentiert 200 Jahre österreichische Marinegeschichte, von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg, von den Forschungs- und Entdeckungsreisen bis zum Ende der maritimen Präsenz Österreichs.

Neben detailreichen Schiffsmodellen, prunkvollen Rüstungen, Original-Flugzeugen, packender Kunst und einer umfangreichen Panzerausstellung beherbergt das Museum eine der weltgrößten Sammlungen historischer Geschützrohre aus sieben Jahrhunderten.



Die aktuelle Sonderausstellung zeigt die Geschichte des Jagdkommandos

Militärische Spezialeinsatzkräfte spielen in den Armeen der Welt eine wichtige Rolle bei der Bewältigung riskanter und schwieriger Aufgaben. Zu diesen Einheiten zählt auch das Jagdkommando des Bundesheeres.

Im Rahmen einer Sonderschau widmet sich das Heeresgeschichtliche Museum der Geschichte und Bedeutung dieser Eliteformation, deren Ursprünge bis in die Zeit der k. u. k. Armee im Ersten Weltkrieg zurückreichen.



Großes Geschichtsspektakel im Sommer

Ein Streifzug durch fünf Jahrhunderte Militärgeschichte erwartet die Museumsbesucher am 14. und 15. Juli 2007. Gefechts- und Exerzier-vorführungen, Handwerker, Händler, alte Musik, ein besonderes kulinarisches Angebot und ein spezielles Programm für Kinder machen im Sommer die Vergangenheit zu einem spannenden Erlebnis.

Das Spektakel findet auf dem Freigelände hinter dem Museumsgebäude und im Inneren des Heeresgeschichtlichen Museums statt.

Öffnungszeiten:

Täglich (außer Freitag) von 9 bis 17 Uhr,
Freitag geschlossen.

Führungen:

An Sonn- und Feiertagen um 11.00 und 14.15 Uhr und an Wochentagen gegen Voranmeldung!

Heeresgeschichtliches Museum

Arsenal, 1030 Wien
Tel. +43 (0)1 79 561 - 0
Fax: Tel. +43 (0)1 79 561 - 17 707 DW
Internet: www.hgm.or.at



Europäische Verteidigungsagentur

Rechtsfolgen der
BMG-Novelle 2007
für das BMLV.

Bundesministerien- gesetz-Novelle 2007

Am 30. Jänner 2007 hat der Nationalrat den Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 95/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Dr. Wolfgang Schüssel, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (Bundesministeriengesetz-Novelle 2007) mehrheitlich angenommen. Das Plenum des Bundesrates hat diesem Nationalratsbeschluss (10/BNR XXIII. GP) am 16. Februar 2007 zugestimmt.

Nach ihrer am 22. Februar 2007 im Bundesgesetzblatt erfolgten Kundmachung (BGBl. I Nr. 6/2007) ist diese BMG-Novelle in allen für das BMLV bedeutsamen Bereichen am 1. März 2007 in Kraft getreten.

Aus ressortspezifischer Sicht ist die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007 bemerkenswert. Die in den Wirkungsbereich des BMLV fallenden Aufgaben finden sich in der Aufzählung der Untertatbestände des Kompetenztatbestandes „Militärische Angelegenheiten“ wieder (neuer Abschnitt „G“ des Teiles 2 der Anlage zu § 2). Die Aufzählung enthält unter Anderen den neuen Tatbestand „Angelegenheiten der Europäischen Verteidigungsagentur“.

Diese ausdrückliche gesetzliche Verankerung der die Europäische Verteidigungsagentur betreffenden Angelegenheiten im militärischen Zuständigkeitsbereich des BMLV wurde im „Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode“ festgeschrieben.

Mit der rechtlichen Klarstellung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass - nach einer entsprechenden Vereinbarung des BMLV mit dem (damaligen) BMAA - der Bundesminister für Landesverteidigung schon seit dem Vorjahr das Parlament gemäß Art. 23e B-VG tatsächlich über Vorhaben dieser neuen EU-Agentur informiert.

Die Teilnahme Österreichs an der Europäischen Verteidigungsagentur war mit Beschluss der Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates am 22. Juni 2004 sichergestellt worden.



Europäische Verteidigungsagentur (EVA)

Unter Bezugnahme auf Titel V des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung von Nizza (EUV) hat am 12. Juli 2004 auf europäischer Ebene der Rat die „Gemeinsame Aktion 2004/551/GASP über die Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur“, ABl. 2004 L 245/17, beschlossen.

Anmerkung: die weitere Zitierung dieses knapp drei Jahre alten Sekundärrechtsaktes der 2. Säule (GASP) ist die aktuelle Rechtsgrundlage für das derzeitige Tätigwerden der EVA innerhalb des institutionellen EU-Rahmens.

Diese Tätigkeit der EVA steht unter der Aufsicht des Rates (Z 3 der Präambel).

Der Rat, der sich dabei ua. auch vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee beraten lassen kann, gibt jährlich einstimmig Leitlinien für die Tätigkeit der Agentur und insbesondere für ihr Arbeitsprogramm vor (Art. 4 Abs. 3).

Die EVA kann zur Erfüllung ihres Auftrages Empfehlungen an den Rat und die Kommission abgeben (Art. 4 Abs. 5).

Alle Leitlinien oder Beschlüsse des Rates sollen in Formation der EU-Verteidigungsminister gefasst werden (Z 11 der Präambel), wobei die jeweiligen Zuständigkeiten anderer Ratsgremien (zum Beispiel der Ausschuss der Ständigen Vertreter oder Militärausschuss der EU) davon jedoch unberührt bleiben (Z 13 der Präambel).

Die EVA hat somit keine Kompetenz, Entscheidungen zu treffen, die im Zuständigkeitsbereich eines anderen GASP- bzw. ESVP-Organ liegen.

Die EVA hat dem Rat regelmäßig Bericht zu erstatten und erhält von ihm Leitlinien (Art. 4 Abs. 1), über wichtige Entscheidungen der EVA ist der Rat zu informieren (Art. 4 Abs. 2).

Hauptaufgaben

Als die fünf EVA-Hauptaufgaben werden in der einschlägigen Rechtsquelle

- * die Weiterentwicklung der militärischen Fähigkeiten für das europäische Krisenmanagement,
- * die Förderung und der Ausbau der europäischen Rüstungskoooperation,
- * die Stärkung der europäischen Rüstungs- und Technologieindustrie,
- * die Schaffung eines global wettbewerbsfähigen europäischen Rüstungsmarktes und
- * die Förderung von Forschung und Entwicklung zur Sicherung einer führenden Rolle Europas auf dem Gebiet der strategischen Technologien erwähnt.

Die EU ist bestrebt, durch eine verbesserte systematische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der ESVP im Krisenmanagement einen höheren Stellenwert gewinnen. Ebenso sollen die Kosten für moderne hochtechnologisierte Rüstungsgüter gesenkt werden, indem Doppelgleisigkeiten in der Anschaffung verringert werden.

Durch eine systematische Analyse der notwendigen militärischen Fähigkeiten der EU im Rahmen der ESVP durch die EVA soll im Ergebnis mehr Effizienz in der Beschaffung am Verteidigungsgütermarkt erreicht werden (zum Beispiel durch die Unterstützung des sogenannten „Headline Goal 2010“).

Durch eine gezielte Förderung - etwa des Forschungsbereiches - soll die europäische Verteidigungstechnologie und -industrie gestärkt werden, die EVA soll dabei die Prioritäten festlegen. Langfristig soll am Verteidigungsgütermarkt der EU mehr Wettbewerb zugelassen werden, damit dessen Konkurrenzfähigkeit gestärkt wird.

Zur Erreichung aller dieser Zwecke werden in der vorerwähnten „Gemeinsamen Aktion“ die Organisation, der Ablauf und die Finanzierung von EVA-Projekten und EVA-Programmen geregelt.



Befugnisse

Der Leiter der Agentur ist der Generalsekretär/Hohe Vertreter für die GASP. Er hat sicherzustellen, dass die vom Rat vorgegebenen Leitlinien und die Beschlüsse des Lenkungsausschusses vom Hauptgeschäftsführer umgesetzt werden (Art. 7 Abs. 2).

Der Lenkungsausschuss ist das Entscheidungsgremium der EVA. Ihm gehören je ein Regierungsvertreter der beteiligten Mitgliedstaaten sowie ein Mitglied der Europäischen Kommission an.

Der Lenkungsausschuss hat im Rahmen der vom Rat vorgegebenen Leitlinien zu handeln (Art. 8 Abs. 1).

Der Lenkungsausschuss hat zumindest zweimal jährlich auf der Ebene der EU-Verteidigungsminister zusammenzutreten (Art. 8 Abs. 2), er kann aber auch in anderen besonderen Zusammensetzungen tagen, zum Beispiel in der Formation der nationalen Rüstungsdirektoren oder der politischen Direktoren (vgl. hierzu Art. 8 Abs. 5).

Die Aufgaben und sämtliche Befugnisse des Lenkungsausschusses haben sich im Rahmen der Leitlinien des Rates nach Art. 4 Abs. 1 zu bewegen (Art. 9 Abs. 1).

So obliegt dem Lenkungsausschuss beispielsweise die Billigung

- * der dem Rat vorzulegenden Berichte,
- * des jährlichen Arbeitsprogramms von EVA-Projekten und Programmen,
- * der jährlichen Rechnungslegung und Bilanzen
- * sowie die Genehmigung des Haushaltsplans und der Geschäftsordnung.

Außerdem fasst der Lenkungsausschuss alle anderen Beschlüsse in Zusammenhang mit der Erfüllung des EVA-Auftrages (Art. 9 Abs. 1 Z 1.16). Der Lenkungsausschuss beschließt mit qualifizierter Mehrheit; die Stimmengewichtung erfolgt nach Art. 23 Abs. 2 EUV (Art. 9 Abs. 2).

Rechtlich ist aber auch noch die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat die Abstimmung verhindern kann - in diesem Fall wäre die Frage an den Rat zu verweisen, der dann seinerseits allenfalls neue Leitlinien erlassen kann (Art. 9 Abs. 3).

Der Lenkungsausschuss kann auch mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die Frage dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Der Rat hat diesfalls einstimmig zu beschließen.

EVA-Information des Parlaments durch den Herrn Bundesminister

EVA-Beschlüsse sind als „Durchführungsvereinbarungen“ zur in Rede stehenden „Gemeinsamen Aktion“ rechtlich als „GASP-Beschlüsse“ anzusehen.

Aus diesem Grund finden auf durch die EVA gefasste Beschlüsse dieselben innerstaatlichen Regelungen Anwendung wie auf alle anderen GASP-Beschlüsse auch.

Eine zusätzliche innerstaatliche Genehmigung ist für die unmittelbare Verbindlichkeit dieser Beschlüsse nicht mehr erforderlich. EVA-Beschlüsse bedürfen daher keiner vorherigen oder nachträglichen Zustimmung durch österreichische Organe (vgl. die dafür einschlägige Verfassungsbestimmung des Art. 23f Abs. 2 iVm Art. 23e Abs. 2 bis Abs. 5 B-VG).

Die mit der Anwendung von Art. 23f B-VG im Zusammenhang stehende „Berichtspflicht des jeweils zuständigen Mitglieds der Bundesregierung über Vorhaben der EU gegenüber den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates gemäß Art. 23e B-VG“ wird mit dem Inkrafttreten der BMG-Novelle 2007 weiterhin vom Bundesminister für Landesverteidigung wahrgenommen.

Durch Übermittlung geeignet erscheinender EVA-Dokumente vom BMLV an das Parlament wird den nationalen Mandatären somit auch künftig die Möglichkeit zur Information auf diesem Gebiet eingeräumt.

Weiterführende EVA-Hinweise finden sich im Internet hauptsächlich auf den Homepages

- * des BMLV („<http://www.bundesheer.at>“),
- * des österreichischen Parlaments („<http://www.parlament.gv.at>“),
- * der EU („<http://europa.eu.int>“) und
- * der EVA („<http://www.eda.eu.int>“).

OR Mag. Christoph Moser, stv Ltr FLEg



Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück
MILIZ-Handbuch 2006,
zum Preis von EUR 32,70
zzgl. Versandkosten.

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Postgebühr
zahlt
Empfänger!

An die
Redaktion „MILIZ Info“
BMLV/AusbA

AG Rossau
Rossauerlande 1
1090 WIEN

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
an den Verlag weiter!

Datum _____ Unterschrift _____

www.info-team.at

Tel: 0676/56 90 491

Vorname/Firma _____

Zuname _____

Straße/Gasse/Nummer _____

PLZ/Ort _____

Hiermit bestelle ich einen Notebooktasche Military
zum Preis von 17,- EUR inkl. MWSt,
zzgl. Versandkosten.

Zahlungsmodus:

- per Nachname
 mit Zahlschein nach Lieferung

Tel.: _____ Datum/Unterschrift _____

Miliz Info 2/2007



An
Info-Team Iv wg

Scharten 142

4612 Scharten

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Absender:

(Dienstgrad), Zu- und Vorname

Straße/Gasse/Nr.

PIZ, Ort

Datum, _____ Unterschrift _____

Bitte
ausreichend
frankieren!

An die
Redaktion TRUPPENDIENST
Amtsgebäude Stiftgasse
Stiftgasse 2a
A-1070 Wien



TASCHENBÜCHER TRUPPENDIENST ZUM BESTELLEN

- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
Band 5: **Geländekunde** (1991) EUR 8,10
Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
Band 9: **Kartenkunde** (2001) EUR 33,-
Band 16: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
Band 17A, Reihe Vwehrtechnik - **Elektronische Kampfführung I** (2003) EUR 25,-
Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918 - 1922** (1973) EUR 9,80
Band 23: **Taktische Übungen für Kompanie und Zug** (1983) EUR 8,70
Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
Band 28: **Stabsdienst im kleinen Verband** (1979) EUR 10,30
Band 31: **Waffentechnik I - Rohr-, Lenkwaffen, Flugkörper, Ballistik, Zielen, Richten** (1994) EUR 16,10
Band 32: **Waffentechnik II - Munition** (1996) EUR 28,10
Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst - Ein Beitrag zur Organisationskultur** (1997) EUR 13,-
Band 34: **Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**
A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10
B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20
C: **Waffen und Gerät I** (1995) EUR 17,90
D: **Waffen und Gerät II** (1995) EUR 10,60
Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken** (1997) EUR 23,40
Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II - Führungsverhalten** (1997) EUR 20,10
Band 39: **Gefechtsbeispiele II - Naher Osten, Falkland, Golf-Region, Somalia** (1998) EUR 10,60
Band 40: **Technologie der Panzer I - III**
A: **I - Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration** (1998) EUR 16,10
B: **II - Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtenanlagen, Panzerabwehrflugkörper** (1999) EUR 16,10
C: **III - Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik** (2000) EUR 16,10
Band 41: **Guerillakriege nach dem Zweiten Weltkrieg** (2004) EUR 20,-
Band 43: **Taktik und Ausbildung I - III**
A: **I - Führungsvoraussetzungen** (2001) EUR 20,-
B: **II - Einsatz der Waffen** (2002) EUR 20,-
C: **III - Im Gefecht** (2002) EUR 20,-
Band 44: **KFOR-Update 2005 - Das Buch zum Einsatz** (2005) EUR 25,-
Band 45: **Geiselhaft und Kriegsgefangenschaft - Opfer, Täter, Überlebensstrategien** (2001) EUR 20,-
Band 46: **Führungsverfahren auf Ebene Brigade und Bataillon** (2005) EUR 22,-
Band 49: **EUFOR - „Althea“ - Das Buch zum Einsatz** (2005) EUR 22,-
TD-Buch DINAS: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
TD-TB **Waffentechnik I, Band 1** (2. überarbeitete Auflage) EUR 25,-
TD-Buch DINAS: **UNDOF - Das Buch zum Einsatz** EUR 30,-
TD-Buch DINAS: **Einsatzrecht** EUR 30,-
TD-Spezial DINAS: **PC-Praxis für die Truppe - Windows XP (2006)** Anforderung für die Truppe über Versorgungsnummer 7610-85351-0000
In Vorbereitung:
TD-TB **Waffentechnik I, Band 2** (2. überarbeitete Auflage)
TD-TB **Führung der Kompanie**
TD-HB **Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa**





Zeitungsanschrift

Blank white box for newspaper address.

INHALT

- Neue Dienstvorschriften2
- Ausbildung der Militärexperten3
- Auslandseinsatz5
- Streitkräfteführungskommando6
- Kommando
- Einsatzunterstützung7
- Wehrpflicht und Zivildienst9
- Evangelische Militärseelsorge11
- Ausbildung der Offiziersanwärter12
- Landesverteidigung und Regierungsprogramm16
- Ausstellungen HGM20
- Europäische Verteidigungsagentur21

Bestellkarte Notebooktasche



Notebooktasche Military

Hauptfach für Notebook (17") mit Verankerung, Seitenfach für Ordner, Zubehör, CD's und Handy, Extratasche für Kabel etc. Lasche für Trolley

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ich bestelle

... Abonnement(s) der Zeitschrift für Führung und Ausbildung im Österreichischen Bundesheer TRUPPENDIENST ab Heft .../.... zum Preis von € 20,- im Jahr zuzüglich Versandkosten und Porto.

Ich bestelle

folgende TRUPPENDIENST-Taschenbücher :

... Stück Band Stück Band Stück Band ...

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter:

www.bundesheer.at/truppendienst



E-Mail: red.truppendienst.1@bmlv.gv.at
FAX: (01) 5200/17 120

